

V KOS *****/18

PA 47603-2018

**** GmbH

z.H. ****

per elektronischer Zustellung

Wirtschaftskammer Österreich

z.H. ****

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

per elektronischer Zustellung

Bundesarbeitskammer

z.H. ****

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien

per elektronischer Zustellung

B e s c h e i d

In dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben und des Mengengerüsts der **** GmbH für das Jahr 2019 ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, iVm § 48 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

1. Als Zielvorgabe gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 wird ein Einsparungspotential von **** % pro Jahr für den Zeitraum 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2023 festgestellt.

2. Die den Entgelten zu Grunde liegenden Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems werden gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 für das Jahr 2019 wie folgt festgestellt:

3. Die Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste werden gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 für das Jahr 2019 wie folgt festgestellt:

4. Das dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt zu Grunde zu legende Mengengerüst wird – abgesehen von den in Spruchpunkt 5 und 6 festgelegten Mengen – gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 61 EIWOG 2010 für das Jahr 2019 wie folgt festgestellt:

5. Die aus dem vorgelagerten Netz bezogenen Mengen sowie vorgelagerte Netzkosten iSd § 59 Abs. 6 EIWOG 2010 werden gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Abs. 1 und § 61 EIWOG 2010 für das Jahr 2019 wie folgt festgestellt:

6. Das dem Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke und für Erbringer von Regelreserve zu Grunde zu legende Mengengerüst wird gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 61 EIWOG 2010 für das Jahr 2019 wie folgt festgestellt:

II. Begründung

II.A. Verfahrensablauf

Mit Beschluss vom 24. November 2017 hat der Vorstand der E-Control ein Verfahren zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben sowie des Mengengerüsts gemäß § 48 EIWOG 2010 eingeleitet. Mit Schreiben vom 28. November 2017 wurden die ***** GmbH und die Amtsparteien von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Das Unternehmen wurde dabei anhand einer (ersten) Anforderungsliste um die Übermittlung von geschäftlichen Unterlagen und Informationen ersucht. Dem Unternehmen wurden dabei folgende Fristen gewährt:

- Frist von drei Wochen: Punkt 1 bis 4 sowie 17 bis 25 der ersten Anforderungsliste
- Frist von sechs Wochen: Punkt 5 bis 16 sowie 26 bis 29 der ersten Anforderungsliste (inkl. Detailabfrage Smart Metering)

Darüber hinaus wurde das Unternehmen aufgefordert, den Wirtschaftsprüfungsbericht bzw. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 bis Ende März 2018 zu übermitteln.

Die genannten Daten wurden der Behörde fristgerecht übermittelt. Dem Unternehmen wurde am 24. Jänner 2018 eine weitere (zweite) Anforderungsliste übermittelt. Das Unternehmen wurde im Zuge dessen gleichzeitig ersucht, folgende Unterlagen binnen acht Wochen beizubringen:

- Bruttomengenerhebung 2017
- Erhebungsbögen des Geschäftsjahres 2017 (Allgemeines, Netzhöchstlast, Technische Daten, Wirtschaftliche Daten, Anlageklassen 2017)
- Wirtschaftsprüfungsbericht bzw. Jahresabschluss Geschäftsjahr 2017
- Abfrage Strukturdaten Geschäftsjahr 2017
- Daten aus der Anforderungsliste

Auch diese Daten wurden der Behörde fristgerecht übermittelt.

Nach Prüfung der eingelangten Unterlagen fand eine Vor-Ort-Prüfung am 21. Februar 2018 in den Räumlichkeiten der ***** GmbH statt.

Im Zeitraum von 26. Jänner 2018 bis 13. Juli 2018 lud die Behörde Vertreter der Verfahrensparteien zu insgesamt zwölf Verhandlungsterminen in den Räumlichkeiten der Behörde, um mögliche Ausgestaltungen der vierten Regulierungsperiode Strom vorzustellen und Parteiengehör zu ermöglichen. An den Terminen nahmen Vertreter des Verbands Oesterreichs Energie (OE) – Sparte Netz, der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke (VÖEW), der

Bundesarbeitskammer (BAK) und der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) teil. Die Niederschrift zu jedem Termin sowie etwaige Einwendungen wurden den Verfahrensparteien in sämtlichen laufenden Verfahren übermittelt. Die gesammelten Niederschriften, Präsentationsunterlagen und SV-Gutachten sind als Anhang ./2 der Beilage ./2 aufgelistet.

Mit dem Versand des vorläufigen Ermittlungsergebnisses wurden sowohl das Unternehmen als auch die Amtsparteien gemäß § 48 Abs. 2 EIWOG 2010 eingeladen, binnen vier Wochen zu den vorläufigen Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen.

Das Unternehmen übermittelte fristgerecht am 5. September 2018 eine Stellungnahme zum vorläufigen Ermittlungsergebnis. Die WKÖ übermittelte nach Gewährung einer Fristverlängerung eine allgemeine Stellungnahme zu den vorläufigen Ermittlungsergebnissen bzw. zur Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode Strom und ergänzte diese um ein Gutachten. Die BAK übermittelte nach Gewährung einer Fristverlängerung zwei allgemeine Stellungnahmen zu den vorläufigen Ermittlungsergebnissen. Die erste Stellungnahme bezieht sich auf die Kostenfeststellungen der Regulierungsbehörde. Die zweite Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf der Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode Strom und beinhaltet ein entsprechendes Gutachten. Die VÖEW äußerte sich im Rahmen einer Stellungnahme ebenfalls zum vorläufigen Ermittlungsergebnis. Auch von OE wurden Stellungnahmen übermittelt.

Die eingelangten Stellungnahmen der Verfahrensparteien wurden den jeweils übrigen Parteien des Verfahrens zugestellt.

OE übermittelte der Behörde in Folge eine Stellungnahme mit zwei Gutachten, die insbesondere auf das vorgebrachte Gutachten der WKÖ eingegangen sind.

Die ***** GmbH übermittelte fristgerecht eine Replik auf die Stellungnahme der WKÖ.

Die Vertreter der Verfahrensparteien wurden auf Basis der Erwägungen sämtlicher Vorbringen über die finale Ausgestaltung der Regulierungssystematik am 3. Oktober 2018 in Kenntnis gesetzt.

II.B. Rechtliche Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen der Kosten- und Mengenermittlung

Gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 sind die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst von Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabemenge an Entnehmer von mehr als 50 GWh im

Kalenderjahr 2008 von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen. Die Kosten und das Mengengerüst der übrigen Netzbetreiber können von Amts wegen mit Bescheid festgestellt werden. Zum Ermittlungsverfahren bestimmt § 48 Abs. 2 EIWOG 2010, dass der WKÖ, der Landwirtschaftskammer Österreich, der BAK und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund vor Abschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Behörde hat deren Vertretern Auskünfte zu geben und Einsicht in den Verfahrensakt zu gewähren. Wirtschaftlich sensible Informationen, von denen die Vertreter bei der Ausübung ihrer Einsichtsrechte Kenntnis erlangen, sind vertraulich zu behandeln.

Die Grundsätze der Kostenermittlung werden in § 59 EIWOG 2010 bestimmt. Die den Entgelten zugrundeliegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können – im Wege des Regulierungskontos gemäß § 50 EIWOG 2010 – über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden. Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Kosten sind in den Entgelten unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen. Internationale Transaktionen und Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 EIWOG 2010 sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Kosten sind gemäß § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren; zudem ist die Kostenbasis um eine netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Nach § 59 Abs. 6 EIWOG 2010 wirken die Zielvorgaben sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate nur auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben kann gemäß § 59 Abs. 3 EIWOG 2010 in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden.

Gemäß § 60 EIWOG 2010 sind bei der Kostenermittlung Finanzierungskosten, die angemessene Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen haben, zu berücksichtigen. Dabei ist ein Finanzierungskostensatz aus einem gewichteten durchschnittlichen

Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer Normkapitalstruktur sowie der Ertragsteuer zu bestimmen. Zusätzlich wird in § 60 Abs. 4 EIWOG 2010 festgelegt, wie die verzinsliche Kapitalbasis zu ermitteln ist. Die Finanzierungskosten sind sodann durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungskostensatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis zu ermitteln.

Gemäß § 61 EIWOG 2010 sind die den Entgelten zugrundeliegenden Mengen auf Basis der Abgabe- und Einspeisemengen in kWh, des arithmetischen Mittels der im Betrachtungszeitraum monatlich ermittelten bzw. gemessenen höchsten einviertelstündlichen Leistungen in kW und Zählpunkte des zuletzt verfügbaren Geschäftsjahres pro Netzebene zu ermitteln. Aktuelle oder erwartete erhebliche Effekte bei der Mengenentwicklung, sowohl bei der Mengen- als auch bei der Leistungskomponente sowie bei der Anzahl der Zählpunkte, können berücksichtigt werden.

2. Zuständigkeit

Die Festsetzung der Kosten, Zielvorgaben und des Mengengerüsts von Netzbetreibern erfolgt gemäß § 48 EIWOG 2010 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG mit Bescheid des Vorstands der E-Control. Die in diesem Verfahren festgestellten Kosten und Zielvorgaben sowie das festgestellte Mengengerüst bilden die Basis der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sowie erforderlichenfalls der Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern eines Netzbereiches mit Verordnung der Regulierungskommission gemäß § 49 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG.

II.C. Sachverhalt und rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines zur Regulierungssystematik und zum Ermittlungsverfahren

1.1. Allgemeines zur Regulierungssystematik

Ziel der Regulierung ist es, Betreibern von Netzinfrastrukturen, die volkswirtschaftlich gesehen natürliche Monopole darstellen, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen, zu denen insbesondere der kosteneffiziente Netzbetrieb, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzsicherheit sowie der diskriminierungsfreie Zugang Dritter zum Netz zu von der Regulierungsbehörde genehmigten Tarifen (Systemnutzungsentgelt) zählen.

Grundlage des Systemnutzungsentgelts sind die von der Regulierungsbehörde festgestellten Kosten der Netzbetreiber (§ 59 Abs. 1 EIWOG 2010). Die Entgelte ergeben sich grundsätzlich aus einer Division der festgestellten Kosten (abzüglich vereinnahmter Erlöse) durch die festgestellten

Mengen, wobei die Werte pro Netzbereich zusammengefasst und nach Netzebenen differenziert werden.

Um die Effizienz der Monopolunternehmen zu steigern, werden die Kosten und Zielvorgaben nach dem Modell der Anreizregulierung ermittelt, dessen grundsätzliche Idee in einer Entkoppelung der Tarife oder Erlöse von den tatsächlichen Kosten innerhalb einer Regulierungsperiode (meist mehrere Jahre) besteht. Ausgehend von einer geprüften Kostenbasis zu Beginn der Regulierungsperiode – diese Kosten entsprechen einem Startwert und sind somit noch mit den Erlösen (Preisen) gekoppelt –, wird den Unternehmen ein Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung eines Zielwertes am Ende der Regulierungsperiode von der Regulierungsbehörde vorgegeben.

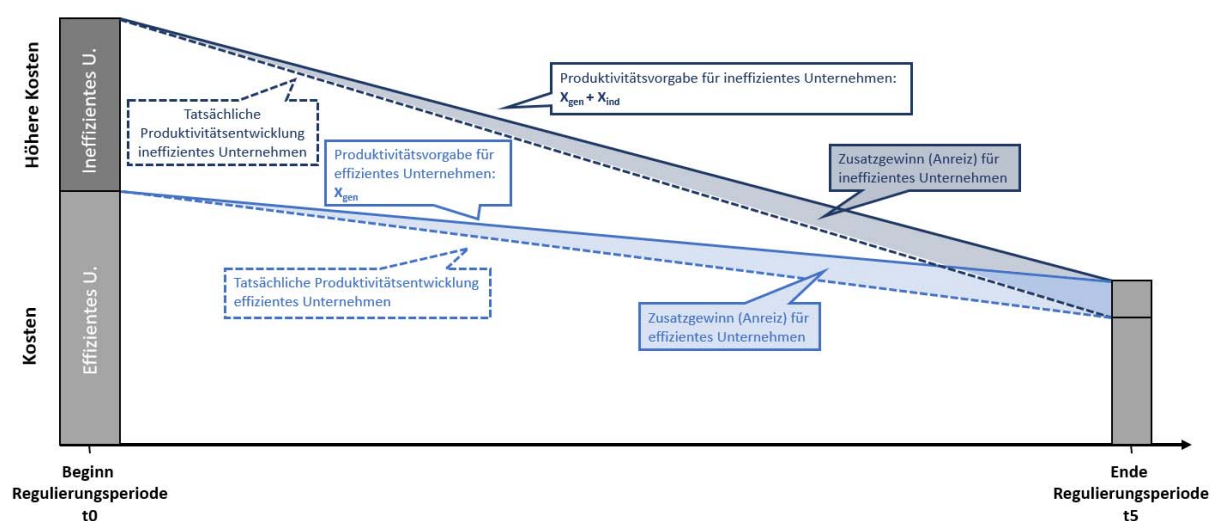
Mit diesem Bescheid wird die Kostenbasis als Ausgangswert für die vierte Regulierungsperiode von 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 festgelegt. Gleichzeitig erfolgt eine erneute Ermittlung der Zielvorgabe für die Dauer der vierten Regulierungsperiode aufgrund der Effizienz der Netzbetreiber und damit eine Neufestlegung des Pfades für die Kostenentwicklung. Diese Vorgangsweise basiert auf der in Beilage ./2 dargestellten „Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode Stromnetzbetreiber 1. Jänner 2019 – 31. Dezember 2023“, im Folgenden: „Regulierungssystematik“)

Der Kostenpfad orientiert sich generell am Effizienzniveau des individuellen Unternehmens, d.h. jedes Unternehmen folgt seinem individuellen Erlös- bzw. Kostenpfad (§ 59 Abs. 2 EIWOG 2010). Je höher die festgestellte Effizienz des Unternehmens ist, desto geringer fallen die Effizienzabschläge während der Regulierungsperiode aus. Die aus den Zielvorgaben resultierenden, jährlichen Effizienzabschläge drücken sich in der Zielvorgabe gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 aus. Die Zielvorgabe setzt sich aus einer generellen Zielvorgabe, dem sog. generellen Produktivitätsfaktor (X_{gen}), der für alle Unternehmen gleich hoch angesetzt wird, und einer individuellen Zielvorgabe, dem sog. individuellen Produktivitätsfaktor (X_{ind}), der durch die festgestellte unternehmensindividuelle Effizienz bestimmt wird, zusammen. Im Rahmen des generellen Produktivitätsfaktors wird unterstellt, dass selbst ein effizientes Unternehmen aufgrund des technologischen Fortschritts und durch Ausnutzung von Skaleneffekten in der Lage ist, seine Effizienz weiter zu steigern. Dadurch wird die branchenübliche Produktivitätsentwicklung der effizienten Unternehmen, wie sie auch in vergleichbaren nicht regulierten Branchen erzielt werden kann, berücksichtigt.

Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist gemäß § 59 EIWOG 2010 zulässig. Zur Feststellung der individuellen Kosteneffizienz werden mittels Benchmarkingverfahren die Kosten des Unternehmens (Input) den entsprechenden Kostentreibern (Outputs) gegenübergestellt und Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung vorgegeben. Während der

Regulierungsperiode folgen die regulierten Kosten einem Pfad, welcher neben den bereits erwähnten Effizienzabschlägen auch Inflationsentwicklungen berücksichtigt. Generell muss für die Dauer der Regulierungsperiode sichergestellt werden, dass die Unternehmen in der Lage sind, das gesetzte Effizienzziel auch tatsächlich zu erreichen, ohne dass die Existenz des Unternehmens gefährdet wird.

Die Systematik der Anreizregulierung ist in der folgenden Abbildung schematisch¹ dargestellt. Ist ein Unternehmen in der Lage, seine Effizienz stärker zu erhöhen, als es der vorgegebene Regulierungspfad vorsieht, entsteht innerhalb der Regulierungsperiode ein Zusatzgewinn für das regulierte Unternehmen. Diese möglichen Zusatzgewinne stellen einen expliziten Effizienzsteigerungsanreiz für die Unternehmen dar.



Allgemeine Illustration einer Anreizregulierungsmethodik

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Das Unternehmen führt in seiner Stellungnahme vom 5. September 2018 aus, dass es nicht verständlich sei, dass die Behörde teilweise für Plausibilisierungszwecke aber auch für Normalisierungen die Daten des Geschäftsjahres 2017 heranzieht.

Die Behörde weist darauf hin, dass im Zuge des Kostenprüfungsverfahrens ein repräsentativer Kostenwert ermittelt wird, welcher als Ausgangsbasis für die Kosten ab 2019 und damit der vierten Regulierungsperiode für Stromnetzbetreiber dient (Beilage ./2). Dabei bedient sich die Behörde nicht nur Daten und Zahlen des zu prüfenden Geschäftsjahres, sondern auch jenen der Vorjahre oder auch im Einzelfall künftiger Geschäftsjahre. Dies ist vor allem bei außerordentlichen Sondereffekten der Fall, da diese sehr wohl in der Kostenbasis berücksichtigt werden sollen.

¹ Die Abbildung dient dazu, die Systematik der Anreizregulierung losgelöst von konkreten Parameterwerten zu verdeutlichen. Unternehmensrelevante Zielvorgaben sind als Zahlenwerte aus der Beilage ./1 zu entnehmen und aus der Grafik nicht ableitbar.

Weiters soll damit eine Verschiebung von Kosten und Erlösen unterbunden werden, welche zu einer potenziellen Verzerrung der geprüften Kostenbasis führen könnte.

Zu den Grundsätzen der Kostenermittlung wird weiter auf Absatz 2.1. des vorliegenden Dokumentes verwiesen.

1.2. Allgemeines zum Ermittlungsverfahren

Gemäß § 37 AVG iVm § 36 E-ControlG war es die Aufgabe der Behörde, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Den Parteien ist außerdem Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen (§ 45 AVG).

Zu diesen Zwecken wurde das vorläufige Ermittlungsergebnis der Behörde dem Unternehmen sowie den Legalparteien gemäß § 48 Abs. 2 EIWOG 2010 zur Stellungnahme übermittelt. Die Festlegung der Frist zur Stellungnahme erfolgte dabei im Ausgleich der Parteiinteressen, des Grundsatzes der Verfahrensökonomie (§ 39 Abs. 2 AVG) und der Notwendigkeit, das Bescheidverfahren rechtzeitig abschließen zu können um eine auf den Feststellungen aufbauende Festlegung der Systemnutzungsentgelte durch die Regulierungskommission zu ermöglichen. Die Einräumung des Parteiengehörs in Form der Stellungnahme wurde dabei ausdrücklich und förmlich unter Beachtung des § 13a AVG gewährt (vgl. VwGH 05.09.1995, 95/08/0002). Die Zustellung der eingelangten Stellungnahmen an die Verfahrensparteien unter Setzung einer Frist von zwei Wochen für eine weitere Stellungnahme erfolgte ebenso im Lichte der genannten Zwecke und Zielsetzungen.

Mit ihrer Möglichkeit der Stellungnahme zum vorläufigen Ermittlungsergebnis und danach nochmals zu den Stellungnahmen der übrigen Verfahrensparteien hatte jede Verfahrenspartei somit Gelegenheit, ihre Rechte und rechtlichen Interessen bei der Behörde geltend zu machen. Bestandteil des Stellungnahmerechts gemäß § 45 Abs. 3 AVG sind nur jene Beweisergebnisse, welche die Behörde als erwiesen erachtet (VwGH 13.04.1964, 0061/63 VwSlg 6300 A/1964).

Kein Bestandteil des Stellungnahmerechts ist die Beweiswürdigung (VwGH 25.6.1992, 92/16/0002; 9.11.1995, 95/19/0540) sowie die von der Behörde vertretene Rechtsansicht (*Hengstschläger/Leeb*, AVG [Stand 1.7.2005] § 45 Rz 26 mwH). Auch die Wertung des Sachverhalts bei einer Ermessensentscheidung ist nicht Gegenstand des Parteiengehörs (VwGH 25.10.1967, 2012/65). In Bezug auf die Kostenermittlung ist der Behörde ein weiter Ermessenspielraum eingeräumt (VwGH 18.11.2014, 2012/05/0092 et al).

Ein weiterer Versand von Stellungnahmen wurde im Hinblick auf diese Rechtslage und Judikatur nicht als notwendig erachtet. In den Repliken auf Stellungnahmen wurden grundsätzlich keine neuen Beweise vorgebracht. Soweit eine Replik neue Beweise enthielt, waren diese für die Behörde nicht entscheidungsrelevant (vgl. dazu die weiteren Ausführungen sowie Ausführungen in der Beilage ./2) und somit für die Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts ohnehin nicht zweckdienlich. Der Umstand, dass diese bis zur Beschlussfassung durch die Behörde den übrigen Verfahrensparteien nicht zugestellt wurden, konnte daher grundsätzlich keine Beeinträchtigung der Interessen der Gegenpartei nach sich ziehen. Eine darüber hinausgehende Möglichkeit zur Duplik war daher aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht notwendig. Eine zeitgerechte Festlegung der Systemnutzungsentgelte in der SNE-V mit Beginn des Jahres 2019 durch die Regulierungskommission – auf Basis der Kostenbescheide des Vorstands – wäre durch weitere Möglichkeiten zur Stellungnahme überdies nicht mehr gewährleistet (vgl. § 49 EIWOG 2010).

2. Ermittlung der Kosten

2.1. Grundsätze der Kostenermittlung

Für die vierte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2019 wurde eine Kostenprüfung zur Ermittlung der Kostenbasis₂₀₁₉ auf Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2016 durchgeführt. Die Details hierzu werden in Kapitel 2.2. im Detail dargelegt. Als Ausgangsbasis für die Ermittlung angemessener Kosten wurden die geprüften Jahresabschlüsse herangezogen; die Angemessenheitsprüfung erfolgte nach den allgemeinen Grundsätzen der Kostenermittlung gemäß § 59 EIWOG 2010. Dabei wurden die Daten des Geschäftsjahres 2016 auch in Hinblick auf die Entwicklungen in den vorangegangenen Jahren plausibilisiert und gegebenenfalls normalisiert, um eine reine Stichtagsbetrachtung zu vermeiden, bzw. um außerordentliche Effekte zu berücksichtigen.

In der Regulierungssystematik ist für die vierte Periode eine getrennte Behandlung von Betriebs- und Kapitalkosten vorgesehen. Während die Betriebskosten (OPEX) anhand der Zielvorgabe jährlich übergeleitet werden, wird im Rahmen der Kapitalkosten eine effizienzabhängige Verzinsung angewandt. Die Betriebskosten werden gemäß § 59 Abs. 6 EIWOG 2010 in die Kategorien „nicht beeinflussbar“ (nicht beeinflussbare Kosten bzw. „nbK“) und „beeinflussbar“ eingeteilt. Die beeinflussbaren Betriebskosten werden um sonstige betriebliche Erträge, sonstige Umsatzerlöse (die aus Tätigkeiten des Netzbetreibers für andere Unternehmen oder andere Unternehmenssegmente resultieren) und aktivierte Eigenleistungen (die als Kapitalkosten erfasst werden) bereinigt. Die bereinigte Betriebskostenbasis des Jahres 2016 wird mittels des generellen Produktivitätsfaktors (X_{gen} , zur Bestimmung siehe Beilage ./2) sowie der Netzbetreiberpreisindizes für 2016 (sofern ein abweichendes Wirtschaftsjahr zur Anwendung gelangt), 2017 und 2018 auf die Kostenbasis per 31. Dezember 2018 hochgerechnet.

Die Kostenbasis zur Ermittlung des individuellen (gewichteten) Effizienzwerts (Benchmarking) besteht aus der Summe der OPEX und der standardisierten (Annuitäten nach Normierung) bzw. pagatorischen CAPEX des Unternehmens sowie der Hinzunahme von Netzverlustkosten bewertet mit einem einheitlichen Preisniveau. Die Kosten werden den Outputs des Unternehmens gegenübergestellt. Die Outputs umfassen:

- Modellnetzlänge (Niederspannung, Mittelspannung, Hochspannung bzw. gewichtet),
- Netzhöchstlast der Netzebenen 4 bis 7 (Maximum der fünfgrößten Werte aus 2012 bis 2016),
- Netzhöchstlast der Netzebenen 6 bis 7 (Maximum der fünfgrößten Werte aus 2012 bis 2016) und
- Anzahl der Zählpunkte der Netzebenen 6 und 7 (Entnehmer, Einspeiser, unterbrechbare Zählpunkte, Doppeltarifzähler und Zählpunkte, welche in beide Richtungen messen; siehe Beilage ./2 für die Gewichtungsfaktoren).

Die für das Unternehmen verwendeten Werte sind in Beilage ./4 zusammengefasst. Die Effizienzermittlung erfolgt, wie in Beilage ./2 beschrieben, mittels MOLS-Analyse („Modified Ordinary Least Squares“) bzw. DEA („Data Envelopment Analysis“). Die anhand der Analysen errechneten Effizienzwerte werden im Verhältnis 25 % je DEA 4 und DEA 6 und 50 % MOLS zum gewichteten Effizienzwert des Unternehmens zusammengefasst.

Im vorläufigen Ermittlungsergebnis hat die Behörde die Berechnung des Effizienzwerts auf Kostenseite mit einer standardisierten Betrachtung vorgenommen. Aufgrund zahlreicher Stellungnahmen von OE, der VÖEW und den betroffenen Unternehmen wird auch die kalkulatorische Kostenbasis im Effizienzvergleich neben der standardisierten Kostenbasis in Abweichung zur „vorläufigen“ Regulierungssystematik zugrunde gelegt. Die Behörde kann die vorgebrachten Argumente nachvollziehen, weil die ausschließlich standardisierte Betrachtung zwar eine „Überalterung“ der Netze verhindern, gleichzeitig aber auch einen frühzeitigen Ersatz funktionierender und laufend instandgehaltener Betriebsmittel ebenso forcieren könnte. Daraus könnten sich volkswirtschaftlich ineffiziente Investitionsanreize ergeben. Zudem ist es nicht möglich, den unmittelbaren Zusammenhang zwischen älteren Netzen mit geringeren Kapitalkosten und höherem Instandhaltungsaufwand auf der einen Seite und jüngeren, kapitalkostenintensiven Netzen mit geringen Betriebskosten auf der anderen Seite adäquat abzubilden. Daher wird neben der standardisierten Kostenbasis auch die kalkulatorische Kostenbasis für die Effizienzanalyse herangezogen. Für weitere Details siehe Beilage ./2.

Daraus ergeben sich für das Unternehmen zwei gewichtete Effizienzwerte auf Basis von standardisierten und pagatorischen Kapitalkosten. Der jeweils bessere Wert wird in weiterer Folge

bei der Kostenfeststellung angewandt („efficiency score 2018“ oder ES_{2018} , vgl. Beilage ./4). Liegen beide gewichtete Effizienzwert unter 80 %, wird der Wert des Unternehmens auf diesen minimalen Effizienzwert erhöht (vgl. Beilage ./2).

Diese Ineffizienzen sind im Rahmen der Betriebskosten (OPEX) über einen Zeitraum von 7,5 Jahren abzubauen. Dadurch ergibt sich eine individuelle Zielvorgabe (X_{ind}), die wie nachfolgend errechnet wird (vgl. Beilage ./2):

$$X_{ind} = 1 - \sqrt[7.5]{ES_{2018}}$$

Die Zielvorgabe (ZV) bestimmt sich entsprechend nachfolgender Formel aus X_{gen} und X_{ind} :

$$ZV = 1 - (1 - X_{gen}) \times (1 - X_{ind})$$

Ausgehend von der Kostenbasis per 31. Dezember 2018 wird die festgestellte beeinflussbare Betriebskostenbasis des Jahres 2018 (K_{2018}) mit der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate (Netzbetreiberpreisindex, NPI_{2019}) in Höhe von 1,769 % sowie der Zielvorgabe in Höhe von 0,815 % auf das Entgeltjahr 2019 übergeleitet. Die Detailermittlung erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$OPEX_{2019}^{Pfad} = OPEX_{2018}^{Pfad} \times (1 + \Delta NPI_{2019}) \times (1 - ZV_{4.Periode})$$

wobei

$$OPEX_{2018}^{Pfad} = (OPEX_{2016} - nbK_{2016}) \times \prod_{t=2017}^{2018} [(1 + \Delta NPI_t) \times (1 - X_{gen_{4.Periode}})]$$

Die Kapitalkosten per 31. Dezember 2019 ergeben sich aus der Summe der Abschreibungen des Geschäftsjahres 2017 zuzüglich einer effizienzabhängigen Rendite auf das betriebsnotwendige Vermögen. Die effizienzabhängige Rendite orientiert sich hierbei für das durchschnittlich effiziente Unternehmen am angemessenen Finanzierungskostensatz (gemäß § 60 EIWOG 2010) in der Höhe von 4,88 % (WACC vor Steuern). Überdurchschnittlich (bzw. unterdurchschnittlich) effiziente Unternehmen erfahren hierbei einen Aufschlag (bzw. Abschlag) auf diesen Wert (für Details siehe Beilage ./2). Vermögen bis zu jenem Geschäftsjahr, welches in den Effizienzvergleich eingeflossen ist, wird mit dem effizienzabhängigen Zins vergütet. Investitionen ab dem folgenden Geschäftsjahr werden mangels Effizienzbeurteilung mit einem pauschalen Finanzierungskostensatz in Höhe von 4,88 % verzinst. Für Investitionen innerhalb der vierten Regulierungsperiode, jedoch erst ab dem

Geschäftsjahr 2019, erhöht sich der Finanzierungskostensatz um einen Mark-up auf 5,20 %. Abschreibungen werden gemäß ihrer tatsächlichen Höhe anerkannt.

Die beeinflussbare Gesamtkostenbasis per 31. Dezember 2019 setzt sich aus den beeinflussbaren OPEX per 31. Dezember 2019 zuzüglich der CAPEX per 31. Dezember 2019 zusammen und beträgt somit TEUR (tausend Euro) 301.147,6.

Der NPI wird wie folgt berechnet:

Ermittlung Netzbetreiberpreisindex (NPI)

Gewichtungsfaktor VPI	43%				
Gewichtungsfaktor TLI	57%				
TLI 2011	3,393%	VPI 2011	0,506%	NPI 2011	2,152%
TLI 2012	1,526%	VPI 2012	1,814%	NPI 2012	1,650%
TLI 2013	1,977%	VPI 2013	3,281%	NPI 2013	2,538%
TLI 2014	3,302%	VPI 2014	2,499%	NPI 2014	2,957%
TLI 2015	2,576%	VPI 2015	1,992%	NPI 2015	2,325%
TLI 2016	2,386%	VPI 2016	1,614%	NPI 2016	2,054%
TLI 2017	2,161%	VPI 2017	0,888%	NPI 2017	1,614%
TLI 2018	1,583%	VPI 2018	0,908%	NPI 2018	1,293%
TLI 2019	1,519%	VPI 2019	2,099%	NPI 2019	1,769%

$$\Delta NPI_{2019} = 43\% * \Delta VPI_{2019} + 57\% * \Delta TLI_{2019} = 1,769\%$$

Anschließend wird die beeinflussbare Kostenbasis unter Anwendung folgender Parameter angepasst, die anhand der Regulierungssystematik jährlich neu zu bestimmen sind:

- den Kapitalkostenabgleich (ehemals Investitionsfaktor) und den Betriebskostenfaktor inkl. Betriebskostenfaktor Smart Meter (Erweiterungsfaktoren);
- die nicht beeinflussbaren Kostenpositionen gemäß § 59 Abs. 6 EIWOG 2010;
- die Aufrollung des Zeitverzugs auf Basis des Investitions- (bzw. des Kapitalkostenabgleichs) und des Betriebskostenfaktors, der nicht beeinflussbaren Kostenpositionen sowie der operativen Mehrkosten für die Ausrollung von intelligenten Messgeräten;
- den Saldo aus dem Regulierungskonto gemäß § 50 EIWOG 2010; sowie
- dem Carry-Over aus Vorperioden.

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

In Bezug auf die Ausgestaltung der Regulierungssystematik schließt sich das Unternehmen vollinhaltlich den Stellungnahmen von OE an. Eine ausführliche Würdigung dieser Stellungnahmen ist Beilage ./2 zu entnehmen.

Stellungnahme BAK und Würdigung

Die BAK hat zwei Stellungnahmen zum vorläufigen Ermittlungsergebnis abgegeben.

In ihrer ersten Stellungnahme geht die BAK auf die Rahmenbedingungen für die vierte Regulierungsperiode Strom ein, welche in Beilage ./2 gewürdigt werden.

Mit ihrer zweiten Stellungnahme hebt die BAK folgende Zielsetzungen des Regulierungssystems besonders hervor: Versorgungssicherheit und -qualität, Schutz der Konsumenten und Konsumentinnen vor überhöhten Kostenbelastungen, Förderung eines effizienten Verhaltens der regulierten Unternehmen, rechtliche Stabilität, Transparenz des Systems sowie Sicherstellung der allgemeinen Akzeptanz des Regulierungssystems durch alle Interessensgruppen. Im Rahmen des Regulierungsregimes („Anreizregulierung“) sei für die BAK entscheidend, dass Konsumenten und Konsumentinnen an den angestrebten Effizienzgewinnen der Stromverteilnetzbetreiber tatsächlich partizipieren können. Das bedeute, realisierte Kostenreduktionen bei Strom- Netzbetreibern seien an ihre Endkunden und Endkundinnen weiterzugeben.

Für das Jahr 2019 ergebe sich auf Grundlage der übergeleiteten Kostenbasis des Jahres 2016 in Summe für ganz Österreich eine signifikante Verringerung der Verteilnetzkosten. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung sei die Aufrollung des Regulierungskontos, auf das rund die Hälfte der Kostenreduktion zurückgehe. Aber auch Veränderungen der Kostenbasis selbst sowie deutlich höhere Kosten für Netzverluste zögen deutliche Auswirkungen auf die Gesamtkosten nach sich.

Die zum Teil signifikante Entwicklung der Kostenbasis sei auf die Änderungen im Regulierungsregime zurückzuführen. So wurde der Finanzierungskostensatz (WACC) von 6,42 % auf 4,88 % gesenkt. Dies führe zu einer niedrigeren Kostenbasis. Mit der Einführung einer effizienzabhängigen Rendite erhalte nun nicht mehr nur das effizienteste Unternehmen den festgelegten Zinssatz, sondern ein auch nur durchschnittlich effizientes Unternehmen. Die Einführung eines Mark-up auf Neuinvestitionen führe ebenso wie die deutliche Reduktion des generellen Effizienzabschlages (X_{gen}) von bisher 1,25 % auf 0,785 % zu höheren Kosten. Demgegenüber stehe jedoch eine Kostensenkung durch die Verkürzung der Aufholdauer auf fünf statt bisher zehn Jahren.

Die Ermittlung der Kostenbasis für die kommende Regulierungsperiode erfolge auf Grundlage der Geschäftszahlen der geprüften Jahresabschlüsse des Jahres 2016, wobei die

Regulierungsbehörde eine Plausibilisierung – und ggf. Normalisierung – anhand der vergangenen Jahre durchgeführt habe. Zudem wurden außerordentliche Effekte berücksichtigt. Beinahe alle Netzbetreiber wiesen laut BAK im Kostenprüfungsjahr außerordentlich hohe Kosten auf. Die Behörde sei daher dringend aufgefordert, gerade bei starken Kostenabweichungen strenge Prüfungskriterien anzuwenden und Kosten ohne sachlich nachvollziehbare Begründung nicht anzuerkennen.

Die BAK spricht sich darüber hinaus dafür aus, zur Normalisierung der Kosten längere Vergleichszeiträume heranzuziehen. Die Behörde ziehe häufig den Dreijahresdurchschnitt heran, um im Kostenprüfungsjahr die Berechnung um große, unerklärte Einzelabweichungen zu bereinigen. In vielen Fällen nehmen die „Ausreißer“ im Kostenprüfungsjahr derartige Dimensionen an, dass eine solche Normalisierung aus Sicht der BAK nicht ausreiche.

Aus Sicht der Behörde ermöglicht ein bei Bedarf angewandter Drei-Jahres-Durchschnitt einerseits die Feststellung auf Basis letztverfügbarer pagatorischer Werte aufzubauen und andererseits eine repräsentative Anzahl an Vergleichsperioden zu berücksichtigen. Darüber hinaus stellt die Behörde bei Unternehmen, bei welchen auf Basis dieser Vorgangsweise kein repräsentativer Wert ermittelbar war, auch auf Werte aus dem Geschäftsjahr 2017 ab.

Gleichzeitig begrüßt die BAK in ihrer zweiten Stellungnahme die Vorgehensweise der Regulierungsbehörde, bei der Kostenbasis auch Effekte zu berücksichtigen, die im Jahr 2016 kaum Niederschlag gefunden hätten, aber für die kommenden Regulierungsperioden wesentlich seien. In Bezug auf die Anerkennung einzelner Kostenpositionen teile die BAK überwiegend die Bewertungsansätze der E-Control. Dies betreffe insbesondere die Nicht-Anerkennung von Werbeaufwendungen, die in keinem kausalen Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Netzbetreibers stehen, die Nicht-Anerkennung von Kosten für freiwillige Vereinsmitgliedschaften sowie die Überprüfung und Anpassungen in Bezug auf die Verrechnung von Dienstleistungen zwischen unterschiedlichen Unternehmen des Mutterkonzerns.

Aus Sicht der BAK sei der Aufwand für Werbung von Monopolunternehmen nur sehr restriktiv anzuerkennen. Die Anerkennung von Kosten je Zählpunkt für die Basiskommunikation (zuzüglich einer höheren Vergütung für bis zu 10.000 Zählpunkte) sei nach Ansicht der BAK hingegen sachlich gerechtfertigt und werde auch positiv beurteilt.

Kosten für Mitgliedschaften seien aus Sicht der BAK nur dann anzuerkennen, wenn sie in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben bzw. den Tätigkeiten eines Netzbetreibers stehen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu OE könne aus Sicht der BAK nicht vollständig nachvollzogen werden. Die BAK ersuche daher die E-Control von den Netzbetreibern Auskünfte zur Systematik der Festlegung von Mitgliedsbeiträgen bei OE einzufordern. Nur so könne eine übermäßige Kostenbelastung der im Monopolbereich tätigen Netzbetreiber ausgeschlossen werden.

Die Behörde hat in Folge der Stellungnahme eine Darlegung der von OE verwendeten Umlagenbildung angefordert. Daraus ergibt sich, dass die Mitgliedsbeiträge auf die Sparten Netz, Erzeugung und Vertrieb aufgeteilt werden und innerhalb dieser nach Umsatz bzw. Mengen gleich verrechnet werden. Diese Vorgehensweise erscheint der Behörde plausibel.

Bei der Verrechnung von Dienstleistungen zwischen unterschiedlichen Unternehmen des Mutterkonzerns sei aus Sicht der BAK eine genaue Prüfung der Zuordnung dieser Kosten erforderlich. Die BAK unterstütze daher die Vorgehensweise der E-Control, einerseits die Angemessenheit der dafür verrechneten Kosten und andererseits die sachgerechte buchhalterische Berücksichtigung der damit verbundenen Transaktionen zu überprüfen. Sollten Angaben der Unternehmen nicht nachvollziehbar sein bzw. es an entsprechendem Datenmaterial fehlen, greife die Behörde in der Regel auf Kennzahlen aus früheren Jahren zurück. Dies sehe die BAK grundsätzlich als sachgerecht an, gebe aber zu bedenken, dass beim Rückgriff auf Zahlenwerte aus vorhergehenden Geschäftsjahren allenfalls Preis- und besonders Lohnentwicklungen ausreichend zu berücksichtigen seien.

Während der wesentliche Treiber für die Entwicklung der Netzkosten die Aufrollung des Regulierungskontos sei, haben auch die Veränderungen der Kostenbasis selbst sowie deutlich höhere Kosten für Netzverluste aus Sicht der BAK deutliche Auswirkungen auf die Gesamtkosten. Die Festlegung der Mengenbasis erfolge auf Basis einer dreijährigen Durchschnittsbetrachtung. Die Abweichungen werden über das Regulierungskonto berücksichtigt und Über- und Untererlöse ausgeglichen. Mengensteigerungen hätten aus Sicht der BAK zu signifikanten Übererlösen geführt. Damit entstehe eine „Kostensenkung“. Diese Bezeichnung sei allerdings irreführend, da die entsprechenden Kosten bereits in der Vergangenheit bezahlt worden seien und so nun die aufzubringenden Mittel reduzieren würden.

Diese Argumentation ist inhaltlich nicht korrekt. Es wird in den Stromverfahren stets auf die letztverfügbaren Mengenbasen abgestellt. Die Bildung eines Drei-Jahres-Durchschnitts erfolgt im Rahmen der Kostenermittlungsverfahren für Gasnetzbetreiber für einzelne MengenkompONENTEN, nicht jedoch im Strombereich. Einen generellen massiven Anstieg hat es bei den Abgabemengen im Stromnetz auf Basis der behördlichen Ermittlungen ebenfalls nicht gegeben. So gibt es neben Netzbereichen mit netzkostenmindernden Aufrollungen auch Netzbereiche mit netzkostenerhöhenden Effekten aus dem Regulierungskonto. Die Auswirkung des Regulierungskontos ist transparent in Kapitel II.C.2.3.8 mit der Bezeichnung „Regulierungskonto Netznutzung“ dargestellt. Zusätzlich wird die Berechnung des Wertes in Beilage .1 in einem eigenen Registerblatt zusammengefasst.

Die BAK führt in ihrer zweiten Stellungnahme weiter aus, dass die Beschaffungskosten für Netzverlustmengen um mehr als 68 % gegenüber 2017 angestiegen seien. Dies führe dazu, dass die Netzverlustkosten 2019 massiv ansteigen. Aus Sicht der BAK sei dieser Kostenanstieg, auch

unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen des Strombörsepreises und der Teilung der Deutsch-Österreichischen-Strompreiszone nicht nachvollziehbar – zumal derzeit Strom für das kommende Jahr (Futurepreis) an der Börse deutlich günstiger gehandelt werde. Die BAK ersuche daher die Behörde, den prognostizierten Preis für Netzverlustmengen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Generell ist anzumerken, dass die Beschaffung der Netzverluste seit 2011 einer mit der Behörde abgestimmten, marktbasierten Beschaffungsstrategie folgt. Die von der BAK angeführte Kostenentwicklung ist somit auf folgende Punkte zurückzuführen: Aufgrund der jährlichen Aufrollung des Planwertes der Netzverlustkosten gab es im Jahr 2016 eine Überdeckung die positiv auf die Netzverlustkosten gewirkt hat. Im Jahr 2017 hingegen kam es zu einer deutlichen Unterdeckung wodurch die Kosten für die gesamte Beschaffung um rund 14,7 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr angestiegen sind.

Der markanteste Kostentreiber war aber der Effekt aus steigenden Beschaffungspreisen. Während die niedrigsten Gebote im Februar 2018 noch 33 EUR/MWh für 2019 ausmachten, lag dieser Wert im September 2018 laut APG aktuell bei rund 50,0 EUR/MWh. Diese Angaben konnte die Behörde anhand der zur Marktüberwachung gesammelten Daten nachvollziehen. Der Peak Preis 2019 stieg in dieser Zeit gleichförmig von 41,0 auf über 60,0 EUR/MWh. Da im Juni 2018 erst etwa die Hälfte des Mengenvolumens für 2019 beschafft wurde, unterliegt die zweite Hälfte des Volumens voll dem erhöhten Preisniveau.



Ergänzend führt die APG aus, dass auch die Effekte der Auftrennung der gemeinsamen Preiszone Österreich/Deutschland ab 1. Oktober 2018 im Ausmaß von rund 3,0 EUR/MWh eingepreist sind, da APG Energie nur mehr über AT-Forwards beschaffen kann. Diese Forwards sind entsprechend teurer als jene im Rahmen der gemeinsamen Strompreiszone. Mittelfristig muss derzeit davon

ausgegangen werden, dass sich der Trend steigender Preise fortsetzen wird, da die marktbasierende Beschaffung entsprechende Änderungen im Marktumfeld widerspiegelt.

Der aktuell zur Anwendung kommende Preis von 47,29 EUR/MWh liegt aber immer noch unter dem für 2014 angewandten Wert iHv 48,20 EUR/MWh. Da die Netzverlustkosten nur einen geringen Teil der gesamten Netzkosten ausmachen, relativiert sich der beschriebene starke Anstieg. Es ist auch auf § 59 Abs. 6 EIWOG 2010 zu verweisen, demgemäß die Netzverlustkosten auf Basis transparenter und diskriminierungsfreier Beschaffung als nicht beeinflussbare Kosten gelten.

Wie sich die festgestellten Kostenschwankungen und Mengenveränderungen letztlich auf die Netztarife der einzelnen Strom-Netzbetreiber und die einzelnen Netzebenen auswirken, sei nach dem Vorbringen der BAK erst nach Abschluss des Bescheidverfahrens und der erfolgten Kostenwälzung feststellbar. Weiterhin müsse dabei der Grundsatz gelten, dass die Überwälzung der Netzkosten auf die einzelnen Netzebenen möglichst verursachungsgerecht zu gestalten sei. Dabei sei aus Sicht der BAK besonders auf der für Haushalte relevanten Netzebene 7 die soziale Verträglichkeit bei der Tarifierung zu berücksichtigen.

Die übermittelten vorläufigen Kosten- und Mengenermittlungsergebnisse der E-Control enthielten umfassendes unternehmensindividuelles Zahlenmaterial (Excel-Dateien) sowie die schriftlich ausgefertigten Ermittlungsberichte. Aus Sicht der BAK solle das umfangreiche Zahlenmaterial in den schriftlichen Ermittlungsberichten übersichtlich dargestellt und nachvollziehbar erläutert werden. Dadurch könnten die wesentlichen Veränderungen in der Kosten- und Mengenbasis bei den einzelnen Netzbetreibern für alle berechtigten Verfahrensparteien leichter nachvollzogen werden. Diesem Anspruch werden die Ermittlungsberichte aus Sicht der BAK derzeit nur teilweise gerecht. So enthalte die „Zusammenfassung der Überleitung“ nur in manchen Fällen auch Angaben über die Werte des Vorjahres. In vielen Fällen sei aufgrund fehlender Vorjahreswerte das Ausmaß der Veränderung nicht ersichtlich. Ähnliches gelte für die Mengenentwicklung. So fehle etwa eine Darstellung der Mengenentwicklung über die letzten vier Jahre. Eine solche würde die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse aber wesentlich verbessern. Außerdem fordere die BAK die Behörde auf, sowohl die Festlegung der individuellen Effizienz eines Unternehmens als auch den anzuwendenden Zinssatz im Bescheid nachvollziehbar darzulegen. Schließlich werde die Einführung des neuen Systems mit „direkter Signalwirkung“ argumentiert. Eine solche werde aber nur dadurch erreicht, wenn diese „Signale“ auch bewusst vermittelt werden.

Mit ihrer Anmerkung zur Kostenwälzung und Tarifierung ist die BAK, wie in der Vergangenheit, an die Regulierungskommission zu verweisen, da hinsichtlich dieser Bereiche keine Zuständigkeit des Vorstands besteht.

Den Anmerkungen zur Transparenz und Übersichtlichkeit der Bescheide ist zu entgegnen, dass in den behaupteten Mängeln in der Nachvollziehbarkeit keine Begründungsmängel zu erkennen sind. Den Verfahrensparteien wurden überdies die relevanten Ermittlungsergebnisse und Kostenbescheide in den Vorjahren stets zugestellt. Eine Darstellung der Veränderung der einzelnen Kostenkomponenten gegenüber dem Vorjahr wurde bereits in Beilage ./1 im vorläufigen Ermittlungsergebnis berücksichtigt. Trotzdem trägt die Behörde der Stellungnahme der BAK hierzu insoweit Rechnung, als sie im Zuge der finalen Bescheiderstellung diesen Vergleich auch im Bescheid selbst ergänzt. Hinsichtlich der Entwicklung der Mengen der letzten vier Jahre geht die Behörde davon aus, dass diese Forderung aus den Stellungnahmen für die Verfahren der Gasnetzbetreiber übernommen wurde. Da beim Stromabsatz zumeist keine so starken witterungsabhängigen Schwankungen auftreten, würde eine solche Darstellung die Nachvollziehbarkeit des Bescheids kaum verbessern. Aufgrund der Größe und Komplexität der Verfahren entspricht es nicht dem Grundsatz der Verfahrensökonomie, uneingeschränkt zusätzliche Berechnungen im Bescheid aufzunehmen.

Stellungnahme WKÖ und Würdigung

Die Stellungnahme der WKÖ wird im Regulierungsdokument (Beilage ./2) gewürdigt.

Individuelle Anmerkungen der WKÖ

Für die WKÖ sei der Verrechnungswert für die gemeinsame Beschaffung zur Abdeckung der Netzverluste mit einem Anstieg um mehr als 50 % zum vergangenen Jahr (EUR 47,29 je MWh zu EUR 30,43 je MWh) erneut von der Behörde zu überprüfen.

Die Behörde verweist hierzu auf die Würdigung der Stellungnahme der BAK.

2.2. Basis der Kostenfeststellung

Die Kostenprüfung erfolgte auf Basis des Geschäftsberichtes des Jahres 2016, den Angaben aus dem Erhebungsbogen sowie aus den Angaben auf Grund der darüberhinausgehenden Anforderungslisten und dem Vorbringen des Unternehmens.

Bei den dargestellten Anpassungen handelt es sich um einzelne Positionen, die aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens zum Geschäftsjahr 2016 entnommen wurden. Eine genaue Beschreibung der einzelnen Anpassungen findet sich unter Punkt 2.2.1. fortfolgende. In Summe wurden von der Behörde im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens Anpassungen in Höhe von TEUR ***** vorgenommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Kostenarten, die Teil dieses Bescheids und somit Verfahrensgegenstand sind, von der Behörde eingehend geprüft wurden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen im Folgenden allerdings nur jene Kostenarten dargestellt werden, die von der Behörde im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens verändert wurden. Das zusammenfassende Ergebnis der Kostenermittlung auf Basis des Geschäftsjahres 2016 wird in Kapitel 2.2.9 dargestellt.

2.2.1. Materialaufwand

Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2016 in Summe Materialaufwendungen in Höhe von TEUR ***** gemeldet.

Die Behörde hatte bereits im vorläufigen Ermittlungsergebnis unter dieser Position in Summe Anpassungen in Höhe von TEUR ***** vorgenommen. Diese gliederten sich wie folgt:

I. Skartierungen

Da es im Geschäftsjahr 2016 zu überdurchschnittlich hohen Aufwendungen in Bezug auf Skartierungen gekommen ist, werden diese Kosten über die Jahre 2014 bis 2016 gemittelt und die Aufwendungen für das Geschäftsjahr 2016 auf den jeweiligen Mittelwert angepasst, um einen repräsentativen Betrag für die fünfjährige Regulierungsperiode zu ermitteln. Anderenfalls würde durch die fünfjährige Anwendung des unangepassten Betrages eine zu hohe Kostenabgeltung durchgeführt:

II. Wiederherstellung nach Leitungsverlegung

Im Geschäftsjahr 2016 wurde erstmalig eine Rückstellung zur Oberflächenwiederherstellung gebildet. Da es sich hierbei um einen einmaligen außerordentlichen Aufwand handelt, werden die Kosten iHv TEUR ***** (Konto 721307) über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt. Dieser Zeitraum beträgt, in Anlehnung an die Dauer der Regulierungsperiode, fünf Jahre. Daher ergibt sich bei der Verteilung dieser Aufwände über die Regulierungsperiode ein von der Behörde anerkannter Betrag von TEUR ***** p.a. Dies führt zu einer kostenmindernden Anpassung iHv TEUR *****.

Daraus ergeben sich in Summe (unverändert) Anpassungen in Höhe von TEUR ***** und somit von der Regulierungsbehörde anerkannte Materialaufwendungen in Höhe von TEUR *****:

2.2.2. Personalaufwand

2.2.3. Sonstiger betrieblicher Aufwand

Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2016 in Summe sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR ***** gemeldet.

Die Behörde hat im vorläufigen Ermittlungsergebnis unter dieser Position in Summe Anpassungen in Höhe von TEUR ***** durchgeführt, welche folgende Kostenpositionen umfassten:

I. Konzernverrechnung

Die ***** GmbH unterhielt im Jahr 2016 eine Reihe von Dienstleistungsverträgen sowie einen Konzernvertrag mit der ***** AG:

Die im Zuge des vorläufigen Ermittlungsergebnisses vorgenommenen Anpassungen der Behörde beziehen sich lediglich auf die Konzernverrechnungen mit der ***** AG. Diese umfassen einerseits Servicebereiche, deren Kosten abgerechnet werden und andererseits Servicebereiche, deren Kosten umgelegt werden:

Insgesamt umfassten die vorläufigen Anpassungen folgende Bereiche:

a. Personalverwaltung

Die Anpassungen im Bereich der Personalverwaltung umfassten die Pensionsverrechnung, die Kosten für das P*****-Center sowie die Gehaltsverrechnung:

○ Pensionsverrechnung

**** Die Kosten in Höhe von TEUR **** werden somit aus der Kostenbasis eliminiert.

○ P****-Center (Personalstelle ****)

Laut übermittelten Detailunterlagen werden hier alle dienst- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten für Bedienstete und ****, welcher der **** AG und ihren Bereichsunternehmen zugewiesen sind, durchgeführt.

Auch hier ist die Behörde der Ansicht, dass **** eine Anpassung der Kosten notwendig ist. Der Behörde wurde bereits im letztjährigen Gas-Kostenprüfungsverfahren mitgeteilt, dass nur rund 19 % der Gesamtleistungen des P****-Centers die Leistungen des Personalreferats betreffen. Dieses wiederum erbringt im Ausmaß von rund 35 % Leistungen für **** (unter anderem Rechtsauskünfte iZm Pensionsangelegenheiten, Pensionsberatung, Verfahren der Ruhestandsversetzung). Auf Basis der Unterlagen des Unternehmens kommt die Behörde zu dem Schluss, dass das P****-Center zu rund 88 % Leistungen für **** und nur zu rund 12 % für Leistungen für Pensionisten und Pensionistinnen erbringt.

Aus Sicht der Behörde ist damit eine Kostenanpassung im Ausmaß von 12 % der Gesamtkosten - somit TEUR **** für den Stromnetzbereich - vorzunehmen.

○ Gehaltsverrechnung

Im Zuge des Kostenprüfungsverfahrens zeigte sich sehr deutlich, dass einerseits die Verrechnungssätze für **** im Durchschnitt um ein Drittel höher waren als jene für vertragliche Arbeitskräfte (KV-Mitarbeiter) und dass andererseits diese Kosten von Jahr zu Jahr ohne nennenswerte Begründung angehoben wurden. Aus Sicht der Behörde war diese Entwicklung nicht nachvollziehbar, weshalb der Verrechnungssatz für alle Mitarbeiter auf den durchschnittlichen KV-Mitarbeitersatz der Jahre 2014 bis 2016 angepasst wird. Dadurch ergibt sich eine vorläufige Anpassung um TEUR **** für den Stromnetzbereich.

○ Recruiting

Aufgrund der Tatsache, dass der Behörde keinerlei Informationen hinsichtlich der kontinuierlichen Kostensteigerungen für den Bereich Recruiting übermittelt wurden, nahm die Behörde eine Kostenkürzung auf den Mittelwert der Jahre 2014 bis 2016 vor. Der Verrechnungssatz reduzierte sich damit von EUR **** auf EUR ****, was in der Folge zu einer Anpassung von TEUR **** in der Kostenbasis führte.

Im vorläufigen Ermittlungsergebnis ergaben sich damit für den Bereich Personalverwaltung Anpassungen in Höhe von insgesamt TEUR ****.

b. Sonstige Leistungen durch Dritte (Asset Management)

Da die Aufgabe des Asset Managements (langfristige Veranlagung) nach **** und der damit einhergehenden Umgliederung der Wertpapiere in den sonstigen Bereich für den Netzbereich obsolet ist, werden die Kosten für das Asset Management in Höhe von insgesamt TEUR **** aus der Kostenbasis eliminiert.

c. Schulungs- und Trainerkosten

Die Aus- und Weiterbildungskosten des Unternehmens werden in den Bereich der Konzernpersonalentwicklung subsumiert. Die Entwicklung der verrechneten Mitarbeitersätze ist seit 2013 steigend und aus Sicht der Behörde anhand der übermittelten Unterlagen nicht nachvollziehbar. Um einen angemessenen Wert zu ermitteln, wird der Mittelwert der Verrechnungssätze der Jahre 2014 bis 2016 herangezogen, wodurch sich der Verrechnungssatz von EUR **** auf EUR **** reduziert und zu einer Anpassung von TEUR **** führt.

d. Konzernumlage

Unter „Konzernumlage“ werden jene Servicebereiche des Unternehmens zusammengefasst, deren Kosten lediglich konzernverbunden umgelegt werden. Die Berechnung der Umlage erfolgt auf Basis des Umsatzschlüssels, welcher jährlich neu berechnet wird.

Das Unternehmen übermittelte der Behörde im Zuge des Kostenprüfungsverfahrens Unterlagen mit Erläuterungen zu den einzelnen Konzernumlageleistungen und dem daraus für die **** GmbH generierten Nutzen. Aus Sicht der Behörde konnten für die nachfolgenden Bereiche jedoch die angemessene und sachgerechte Verrechnung an den Netzbetreiber dem Grunde nach bzw. der Höhe nach bis zum vorläufigen Ermittlungsergebnisses nicht gegeben:

o Vorstandsbereich

Verrechnet werden hier unter anderem die Kosten der Vorstandsbereiche für ****, ****, ****, Kosten des Beteiligungsmanagements oder der Konzernkommunikation.

Aus Sicht der Behörde ist hier kein Nutzen für den Netzbereich erkennbar. Darüber hinaus wurden die verrechneten Kosten nicht ausreichend dargelegt, sondern lediglich eine pauschale Summe

verrechnet. Die Behörde geht davon aus, dass die durch die Konzernumlage abgedeckten Leistungen die Eigentümersphäre betreffen und nicht dem Netzbetrieb zurechenbar sind. Aus diesen Gründen wurden im Zuge des vorläufigen Ermittlungsergebnisses die übermittelten Kosten in Höhe von TEUR **** für den Stromnetzbereich aus der Kostenbasis eliminiert.

- HR-Shared Service

Auch die Kosten für den „HR-Shared Service“ (TEUR ****) – dazu zählen die Kosten der Konzernpersonalentwicklung, P****-Center und Personalabrechnung – wurden von der Behörde zur Gänze aus der Kostenbasis ausgeschieden, da diese Kosten aus Sicht der Behörde bereits im Bereich Recruiting- und Personalmanagement bzw. den Kosten für das P****-Center enthalten sind.

- Strategische IT

Da die gesamte IT-Landschaft samt EDV-Dienstleistungen mittels Dienstleistungsvertrag mit der ****EDV**** GmbH zugekauft wird, kürzte die Behörde die Kosten der Strategischen IT um TEUR ****, da es andernfalls zu einer Mehrfachanerkennung der Kosten in der Kostenbasis kommen würde.

- Konzernkommunikation
- Pauschale Konzernkommunikation

Dem Stromnetzbereich werden insgesamt TEUR **** an Kosten für die Konzernkommunikation sowie TEUR **** für die pauschale Konzernkommunikation verrechnet.

Diese Kosten fallen zusätzlich zu den bereits direkt verbuchten Aufwendungen für Kunden- und Betriebszeitschrift (Konto 765000), Inserate (Konto 765020), Sponsoring (Konto 765050), Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit (Konto 766300) sowie Einschaltungen (Konto 766310) im Netzbereich an.

Die Behörde sieht die Anerkennung von Werbe- und Marketingaufwendungen inkl. Sponsoring im Monopolbereich grundsätzlich kritisch und ist der Meinung, dass diese direkt mit den Aufgaben des Netzbetreibers in Zusammenhang zu stehen haben. Generell ist anzumerken, dass im regulierten Netzbereich eine Anerkennung gemäß § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 nur eingeschränkt argumentierbar erscheint, da ein Monopolbetrieb mangels Mitbewerbern keinen Bedarf hat, sich auf Basis von Werbe- oder sonstigen Maßnahmen abzugrenzen bzw. durchzusetzen. Ziel der Behörde ist ein einheitliches und transparentes Vorgehen bei der Anerkennung von Werbekosten

im Stromnetzbereich, da eine individuelle Beurteilung der Netzdienlichkeit einzelner Maßnahmen nur schwer möglich ist. Es soll daher die Beurteilung anhand von vergleichbaren Basisgrößen und nicht anhand der durchgeführten Einzelmaßnahmen erfolgen.

Dem Grunde nach angemessene Werbe- und Marketingkosten sind beispielsweise Aufwendungen für Basiskommunikationsarbeiten für das bestehende Netz und aktuelle Kunden. Der Höhe nach wurde im vorläufigen Ermittlungsergebnis ein Wert iHv maximal EUR 0,25 je bestehenden Zählpunkt als angemessen beurteilt. Dieser Betrag war nach Ansicht der Behörde, mangels Wettbewerbs für Stromnetzbetreiber, ausreichend, um die Basiskommunikation aufrecht zu erhalten.² So reicht der Betrag beispielsweise aus, um jährlich Informationen über den Netzbetrieb an die Netzkunden als Beilage zur Netzrechnung mitversenden zu können. Allerdings obliegt es dem Netzbetreiber selbst zu entscheiden, wie das zuerkannte Budget für Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt wird. Um dem Prinzip der sinkenden Grenzkosten entsprechend Rechnung zu tragen, bewertete die Behörde die ersten 10.000 Zählpunkte mit einem erhöhten Betrag von EUR 1,00.

Dies bedeutete für den Stromnetzbereich der ***** GmbH bei einer Zählpunktanzahl von insgesamt ***** einen maximal anzuerkennenden Kostenbetrag von TEUR *****. Dieser Betrag ist bereits gänzlich mit den direkt verrechneten Aufwendungen für Werbung und Marketing ausgeschöpft, weshalb die Kosten für die Konzernkommunikation in Höhe von insgesamt TEUR ***** zur Gänze aus der Kostenbasis ausgeschieden wurden.

Die Kostenkürzungen aus der Konzernumlage belaufen sich im vorläufigen Ermittlungsergebnis auf insgesamt TEUR *****.

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

In seiner Stellungnahme vom 5. September 2018 merkt das Unternehmen hinsichtlich der Konzernverrechnung folgende Punkte an:

- Gehaltsverrechnung: Das Unternehmen führt aus, dass sich der angegebene Verrechnungssatz pro abgerechnetem Kollektivvertrags-Mitarbeiter nicht an den Vollkosten der Abteilung Personalabrechnung orientiere, sondern an jenen Preisen, die bei einer Auslagerung der Gehaltsverrechnung durch einen Dritten (zB Steuerberatungskanzlei) verrechnet würden. Bei ***** müssten weiters noch ***** Spezifika

² Bei den stattgefundenen Vergleichen wurden nur Werbe- und Marketingaufwendungen mit Außenwirkung berücksichtigt. Von der allgemeinen Vorgehensweise zu „Öffentlichkeitsarbeit“ sind somit insbesondere die folgenden Positionen ausgenommen und werden daher in einer separaten Angemessenheitsprüfung behandelt: Betreuung Intranet, Betrieb des Mitarbeitershops, Gestaltung und Produktion des Geschäftsberichtes, Internes Marketing für diverse Projekte (zB Gesundheitsprojekte), Krisen PR, Redaktion und Produktion der Mitarbeiterzeitung, Vorbereitung und Durchführung von internen Veranstaltungen.

fachlich und technisch berücksichtigt werden; diese erforderten auch ein spezielles Fachwissen bei den VerrechnerInnen. Die jährliche Anhebung der Verrechnungssätze erfolge aufgrund der vertraglich festgelegten Indexierung, welche aus Vereinfachungsgründen pauschal mit jährlich 2 % festgelegt worden sei.

- Recruiting und Schulungs- u. Trainerkosten: Das Unternehmen ergänzt in seiner Stellungnahme, dass die Indexierung hier aus Vereinfachungsgründen pauschal mit jährlich 2 % festgelegt worden sei.
- Konzernumlage – Vorstandsbereich: Die verrechneten Kosten basierten auf den Kosten der Abteilungen (Personal- und Sachkosten) in der ****-KL aus dem Jahr 2012. Damit würde die Verrechnung an die Konzernunternehmen auf dem Kostenniveau von 2012 eingefroren und pauschaliert. Das Unternehmen listet dazu die seitens der Vorstandsbereiche erbrachten Leistungen und der damit zusammenhängende Nutzen auf. Dazu zählten unter anderem die zentrale Verhandlung finanzieller Themen, die Vertretung des Konzerns nach außen und gegenüber dem Eigentümer, Gesetzgeber oder Behörden oder etwa der Vorsitz im Aufsichtsrat der **** GmbH.
- Konzernumlage – HR-Shared Service: Das Unternehmen hält in seiner Stellungnahme fest, dass es sich hierbei ausschließlich um Kosten handle, welche der übergeordneten leitenden und koordinierenden Stelle zuzuordnen seien. Es erfolgten somit keinerlei Mehrfachverrechnungen.
- Konzernumlage – Strategische IT: Das Unternehmen übermittelt in seiner Stellungnahme nochmals die Aufgaben der Abteilung und ersuche um Rücknahme der durchgeführten Kostenkürzung.
- Konzernkommunikation, pauschale Konzernkommunikation: Die Konzernkommunikation der **** übernehme laut Unternehmen eine Reihe wichtiger Koordinationsaufgaben für die **** GmbH und Sorge für kontinuierlichen Know-How-Transfer. Der konkrete Nutzen liege sowohl in der externen wie internen Kommunikation, aber auch im Veranstaltungsbereich und der Markt- und Meinungsforschung. Weiters würde es sich bei 75 % der Kosten um Kosten für die Betreuung von Intranet, Internes Marketing für diverse Projekte (zB Gesundheitsprojekte), Krisen PR, Redaktion und Produktion der Mitarbeiterzeitung handeln.
Das Unternehmen ersuche um Anerkennung der gesamten Kosten für Konzernkommunikation und ersuche weiters, dass die EUR 0,25 pro Zählpunkt zumindest auf EUR 1,0 pro Zählpunkt angehoben würden.

Die Behörde nimmt zu den einzelnen Vorbringen des Unternehmens wie folgt Stellung:

- Konzernkommunikation, pauschale Konzernkommunikation:

Auf Basis von zahlreichen Stellungnahmen von Seiten der Netzbetreiber wurde dargelegt, dass das vorgeschlagene Werbebudget deutlich zu niedrig zu bewerten ist. Insbesondere ist für die Einhaltung von Unbundlingvorgaben (wie Bekanntmachen der eigenständigen Marke des Netzbetreibers oder zusätzliche Informationsschreiben) das vorgesehene Budget zu gering anzusehen.

Auf Basis der Stellungnahmen der Unternehmen wird der Maximalbetrag für angemessene Werbe- und Marketingkosten mit einem Wert von EUR 0,5 je Zählpunkt festgelegt. Mit dieser Verdoppelung sind die angesprochenen Verpflichtungen aus Unbundlingvorgaben jedenfalls erfüllbar und die damit zusammenhängenden Kosten abgedeckt. Die gesonderte Behandlung der ersten 10.000 Zählpunkte bleibt bestehen und wird auf einen Betrag von EUR 1,75 je Zählpunkt erhöht. Damit wird es auch kleineren Netzbetreibern ermöglicht, die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Folglich nimmt die Behörde die im Zuge des vorläufigen Ermittlungsergebnisses vorgenommene Kostenanpassung in Höhe von TEUR *****zur Gänze zurück.

Hinsichtlich aller anderen vorgebrachten Punkte verweist die Behörde auf die jeweiligen Ausführungen im vorläufigen Ermittlungsergebnis. Das Unternehmen übermittelte zu den genannten Punkten keine neuen Daten bzw. Verrechnungsdetails, die eine Änderung oder Rücknahme der durchgeführten Anpassungen sachgerecht und notwendig erscheinen lassen. Die bereits im Zuge des vorläufigen Ermittlungsergebnisses ausführlich dargelegten Kostenanpassungen für Gehaltsverrechnung (TEUR *****), Recruiting (TEUR *****), Schulungs- und Trainerkosten (TEUR *****), Vorstandsbereich (TEUR *****), HR-Shared Service (TEUR *****) und Strategische IT (TEUR *****) werden somit beibehalten.

II. Buchwert abgegangene Anlagen

Das Konto ***** (Buchwert abgegangener Anlagen) weist im Jahresvergleich folgende Werte gemäß Saldenlisten aus:

Dabei zeigt sich eindeutig, dass die Aufwendungen im Prüfungsjahr 2016 überdurchschnittlich hoch sind – gerade im Vergleich mit dem Geschäftsjahr 2017, in welchem sogar ein Ertrag in Höhe von TEUR ***** ausgewiesen wird.

Auf Nachfrage der Behörde stellte sich heraus, dass sowohl im Geschäftsjahr 2015 als auch im Geschäftsjahr 2017 zwei größere Gebäudeverkäufe stattgefunden haben: Einerseits betraf dies das Kundendienstzentrum **** (2015), andererseits das Betriebsgebäude **** (2017). Um die Kostenbasis für die Regulierungsperiode nicht zu verzerren, sind die transaktionsbedingt ausgebuchten Restbuchwerte über fünf Jahre zu verteilen. Darüber hinaus zeigte sich dennoch, dass die Aufwendungen des Geschäftsjahres 2016 weit über dem Durchschnitt liegen, weshalb zusätzlich eine Durchschnittsbetrachtung durchgeführt wurde. Die sich ergebende Kostenanpassung beläuft sich im vorläufigen Ermittlungsergebnis insgesamt auf TEUR **** (Werte der Tabelle in EUR):

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Das Unternehmen fordert zunächst, dass die vorgenommene Verteilung der Restbuchwerte (über den Regulierungszeitraum von fünf Jahren) für die in den Geschäftsjahren 2015 und 2017 durchgeführten Gebäudeverkäufe zu entfallen haben. Im Normalfall würde es sich hierbei um buchungstechnische Durchläufer handeln – etwaige Ertragsüberhänge würden auf einem Ertragskonto umgebucht.

Weiters sei im Falle des Verkaufs des Betriebsgebäudes **** ein Buchungsfehler passiert – der in den der Behörde zur Verfügung gestellten Unterlage dargestellte Ertragsüberhang von TEUR **** sei demnach gar nicht erzielt worden.

Die Behörde forderte im Zuge der Stellungnahmefrist weitere Detailunterlagen zur Darlegung der Buchungssystematik bei Gebäudeverkäufen an. Dabei sollte ebenfalls der genannte Buchungsfehler dargestellt und erläutert werden. Diese Unterlagen wurden der Behörde am 14. September 2018 über das EEV-Postfach übermittelt. Aufgrund der neu dargestellten Sachlage und der dazu erbrachten Nachweise konnte die Behörde die Buchungssystematik nachvollziehen und kommt zu dem Schluss, dass die vorgenommene Verteilung der Restbuchwerte in Höhe von TEUR **** ersatzlos zurückzunehmen ist.

Das Unternehmen führt in seiner Stellungnahme weiters aus, dass die Behörde bei der zweiten Anpassung zu Unrecht den Restbuchwert 2015 für das Kundendienstzentrum **** in Abzug gebracht habe (da dieser ja bereits erfolgsneutral in demselben Konto bereinigt wurde). Das Unternehmen übermittelte diesbezüglich weitere Details.

Die Behörde gibt dem Unternehmen in diesem Punkt Recht und erkennt ebenfalls, dass der Restbuchwert **** aus dem Geschäftsjahr 2015 nicht (nochmals) in Abzug gebracht werden darf.

Im Zuge der weiteren Prüfungsmaßnahmen stellt die Behörde allerdings auf Basis der neu eingebrachten Unterlagen fest, dass auch im Geschäftsjahr 2016 ein außerordentlicher Gebäudeverkauf stattgefunden hat: Das ***** wurde mit einem Restbuchwert in Höhe von TEUR ***** verkauft.

Aus Sicht der Behörde ist dieser Sonderaufwand ebenfalls über die Regulierungsperiode verteilt anzuerkennen:

Aufgrund der im Zuge der Stellungnahme erhaltenen neuen Erkenntnisse wird die ursprüngliche Anpassung von TEUR ***** auf TEUR ***** erhöht.

III. Mietaufwand

Im Zuge der Detailkostenprüfung stellte die Behörde fest, dass der Mietaufwand im geprüften Geschäftsjahr 2016 nahezu doppelt so hoch war wie im darauffolgenden Geschäftsjahr 2017. Auf Nachfrage wurde seitens des Unternehmens mitgeteilt, dass der Grund hierfür der Mietaufwand für den Standort ***** in Höhe von TEUR ***** sei, welcher im Geschäftsjahr 2016 letztmalig verbucht wurde.

Gleichzeitig erfolgte auch die Aktivierung des neuen ***** im Geschäftsjahr 2016. Ab diesem Zeitpunkt wurden die damit einhergehenden Kosten im Zuge des Investitionsfaktors seitens der Behörde anerkannt. Da jedoch ***** die Mietaufwendungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angefallen sind, werden diese Kosten für die kommende Regulierungsperiode nicht anerkannt und deshalb aus der Kostenbasis ausgeschieden.

IV. Beigestelltes Personal

Da es im Geschäftsjahr 2016 zu überdurchschnittlich hohen Aufwendungen in Bezug auf das beigestellte Personal gekommen ist, werden diese Kosten über die Jahre 2015 bis 2017 gemittelt und der jeweilige Mittelwert zur Bestimmung der Kostenbasis herangezogen. Die Behörde zieht dabei gemeinsam mit den Jahreswerten aus 2015 und 2016 den geprüften Wert aus dem Jahr 2017 heran, da der Wert aus 2014 eine nicht nachvollziehbare Höhe aufweist.

Die sich aus der Durchschnittsbetrachtung der Geschäftsjahre 2015 bis 2017 ergebende Anpassung in Höhe von TEUR ***** wird kostenmindernd berücksichtigt.

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Das Unternehmen teilt in seiner Stellungnahme mit, dass sich die Kosten für das Geschäftsjahr 2014 insgesamt auf TEUR ***** belaufen (da hier ebenfalls Kosten der Konten ***** und ***** zu berücksichtigen seien), wodurch sich der Mittelwert (2014 bis 2016) auf TEUR ***** erhöhen würde.

Die Behörde konnte die Angaben des Unternehmens aufgrund der übermittelten Informationen nicht nachvollziehen. Die vorgenommene Anpassung in Höhe von TEUR ***** bleibt somit unverändert bestehen.

V. Flurschäden

Der erhöhte Aufwand im Geschäftsjahr 2016 ist auf eine Entschädigung für Flurschäden im Zuge von 110 kV-Freileitungsbauarbeiten zurückzuführen. Da es sich hierbei um einen außerordentlichen Aufwand handelt, wird dieser über die Regulierungsperiode verteilt anerkannt:

VI. Sonstige Steuern

Im Zuge der Kostenprüfung wurde seitens der Behörde festgestellt, dass das Konto „Sonstige Steuern“ im Geschäftsjahr 2016 eine Grundsteuerrückerstattung in Höhe von TEUR ***** enthält. Da es sich auch hierbei um einen einmaligen zu verteilenden Sondereffekt handelt, wurde dieser Ertrag im vorläufigen Ermittlungsergebnis über die Regulierungsperiode verteilt:

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Der ursprünglich mit dem Steuerertrag in Zusammenhang gestandene Aufwand aus dem Geschäftsjahr 2013 sei damals dem Gasnetzbereich zugeordnet worden. Das Unternehmen ersucht folglich um Rücknahme der seitens der Behörde vorgenommenen Verteilung des Steuerertrags, da dieser fälschlicherweise dem Stromnetzbereich zugeordnet worden sei. Das

Unternehmen ersucht, die unrichtigerweise in der Sparte Strom anteilig gezeigte Rückerstattung der Grunderwerbsteuer zur Gänze aus der Kostenbasis auszuscheiden.

Aufgrund der Tatsache, dass die aufwandseitige Verbuchung nicht im Stromnetzbereich stattfand, muss auch der Erlös aus der Kostenbasis ausgeschieden werden. Die Behörde nimmt folglich die vorgenommene Verteilung in Höhe von TEUR ***** zurück und scheidet die Erlöse zur Gänze aus.

VII. Prüfungs- und Beratungsaufwand

VIII. Aufwendungen GIS

IX. Forschungsaufwand

Da es im Geschäftsjahr 2016 zu erhöhten Aufwendungen in Bezug auf „Prüfungs- und Beratungsaufwand“, „Aufwendungen GIS“ und „Forschungsaufwand“ gekommen ist, wurden diese Kosten über die Jahre 2014 bis 2016 gemittelt und die Aufwendungen für das Geschäftsjahr 2016 auf den jeweiligen Mittelwert im vorläufigen Ermittlungsergebnis angepasst:

Daraus ergaben sich kostenmindernde Anpassungen iHv TEUR ***** beim Prüfungs- und Beratungsaufwand, iHv TEUR ***** bei „Aufwendungen GIS“ und iHv TEUR ***** beim Forschungsaufwand.

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Das Unternehmen merkt in seiner Stellungnahme an, dass die seitens der Behörde vorgenommene Anpassung der „Aufwendungen GIS“ auf Basis der Gesamtkosten GIS beruhe, und übermittelte im Zuge der Stellungnahme die aufgegliederten Kosten für die Sparte Strom.

Die Behörde prüft die übermittelten Daten und legt diese der Mittelwertberechnung zugrunde. Damit reduziert sich die ursprüngliche Anpassung in Höhe von TEUR ***** auf insgesamt TEUR *****.

Weiters verweist das Unternehmen in seiner Stellungnahme vom **. ***** 2018 auf das Kapitel 13 „Weiterentwicklung des Netzbetriebs“ der Beilage ./2, worin festgehalten werde, dass Förderungen für Forschungsprojekte bei Netzbetreibern nicht mehr kostenmindernd in Abzug gebracht würden. In diesem Zusammenhang ersucht das Unternehmen, die Anpassung des Forschungsaufwandes in Höhe von TEUR ***** zurückzunehmen.

Die Behörde stimmt dem Unternehmen insofern zu, als dass erhaltene Forschungsförderungen nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um Forschungsaufwendungen, welche sich für den Netzbetreiber kostenerhöhend auswirken. Da hier nicht nachgewiesen konnte, warum diese im Geschäftsjahr 2016 überdurchschnittlich hoch waren, wird die vorgenommene Durchschnittswertbetrachtung beibehalten.

Im Zuge der Stellungnahmefrist wurde seitens der Behörde entschieden, bei der Beurteilung der Mitgliedsbeiträge der Netzbetreiber eine einheitliche Vorgehensweise zu wählen. Die Beiträge für OE werden dabei anteilig für den Netzbereich zur Gänze anerkannt. Ebenfalls zur 100 % anerkannt werden die Beiträge für GEODE sowie für den Österreichischen Verband für Elektrotechnik. Diese Aufwendungen belaufen sich für die ***** GmbH in Summe auf TEUR ***** – die restlichen Mitgliedsbeiträge in Höhe von TEUR ***** werden folglich aus der Kostenbasis ausgeschieden.

Daraus ergeben sich in Summe die folgenden Anpassungen in Höhe von TEUR ***** und somit von der Regulierungsbehörde anerkannte sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR *****:

2.2.4. Abschreibungen

Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2016 in Summe Abschreibungen in Höhe von TEUR ***** gemeldet.

Im Geschäftsjahr 2013 wurde zwischen der *****E***** GmbH sowie der ***** GmbH ein *****vertrag ***** abgeschlossen. Dabei wurde das ***** zwar an die Netzgesellschaft übertragen, die *****E***** GmbH behielt sich jedoch ein anteiliges Nutzungsrecht zurück.

Laut Aussagen des Netzbetreibers wurde ***** zu Zwecken des Smart Meter-Ausbaus übernommen, weshalb die dafür angefallenen Abschreibungen in Höhe von TEUR ***** dem Netzbereich zugeordnet wurden.

Diese sind jedoch aus Sicht der Behörde aus der Kostenbasis auszuscheiden, da zum jetzigen Prüfungszeitpunkt noch keine Smart Meter Ausrollung stattgefunden hat und es somit zu keiner netzdienlichen Verwendung des ***** kommt. Hinsichtlich der Anerkennung von Smart Meter Kosten wird weiters auf die Ausführung in Beilage ./2 verwiesen.

Die Behörde hat folglich im vorläufigen Ermittlungsergebnis unter dieser Position in Summe Anpassungen in Höhe von TEUR ***** durchgeführt.

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Im Zuge der Stellungnahme ersucht das Unternehmen um Anerkennung der Abschreibungen für *****, da dieses aus Sicht des Unternehmens für die erforderlichen neuen Anwendungsbereiche des regulierten Netzbetreibers notwendig sei. Die Begründung der Behörde könne nicht nachvollzogen werden. Wie bereits dargelegt, sei***** erforderlich und stelle aus Sicht des Netzbetreibers einen integralen Bestandteil des Stromnetzes dar. Es werde somit netzdienlich verwendet.

Das Unternehmen weist darauf hin, dass im Falle einer Beibehaltung der vorgenommenen Anpassung konsequenterweise eine Korrektur der Baukostenzuschüsse (BKZ) zu erfolgen habe, da diese inklusive der BKZ für ***** ausgewiesen worden seien.

Die Behörde verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen im vorläufigen Ermittlungsergebnis und hält weiters fest, dass die Kosten in Zusammenhang mit dem Smart-Meter-Rollout im Zuge der nächsten Kostenprüfung im Detail geprüft werden.

Weiters wurden die die Baukostenzuschüsse um den Anteil des passiven Telekommunikationsnetzes korrigiert.

Die im vorläufigen Ermittlungsergebnis vorgenommene Anpassung in Höhe von TEUR ***** wird deshalb beibehalten:

2.2.5. Finanzierungskosten

Die Bestimmung des Finanzierungskostensatzes und die Vorgangsweise zur Ermittlung der Kapitalbasis sind in den Punkten 9 und 10 der Regulierungssystematik (Beilage /2) im Detail dargestellt.

In § 60 EIWOG 2010 wird geregelt, dass bei der Kostenermittlung Finanzierungskosten zu berücksichtigen sind. Zusätzlich wird in § 60 Abs. 4 EIWOG 2010 festgelegt, wie die verzinsliche Kapitalbasis zu ermitteln ist.

Im Zuge der Stellungnahme bringt das Unternehmen vor, dass im Falle einer Nichtanerkennung der Aufwendungen in Zusammenhang mit ***** (siehe dazu Punkt 2.2.4.) folglich auch die dafür anteiligen Baukostenzuschüsse nicht berücksichtigt werden dürften.

Aus diesem Grund nimmt die Behörde bei der Ermittlung der Finanzierungskosten gemäß § 60 EIWOG 2010 eine Korrektur der BKZ in Höhe von TEUR ***** vor.

Das Unternehmen verfügt damit über eine verzinsliche Kapitalbasis im Geschäftsjahr 2016 in Höhe von TEUR *****. Die angemessenen Finanzierungskosten betragen TEUR ***** (siehe dazu die nachfolgende Tabelle).

2.2.6. Sonstige Umsatzerlöse (exkl. Erlöse aus Netzentgelten)

Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2016 in Summe sonstige Umsatzerlöse in Höhe von TEUR ***** gemeldet.

Die Behörde hat im vorläufigen Ermittlungsergebnis unter dieser Position in Summe folgende Anpassungen in Höhe von TEUR ***** durchgeführt.

Blindstromerlöse

Unter der Position Netznutzungsentgelt werden auch die Blindstromerlöse iHv TEUR ***** ausgewiesen. Diese reduzieren die durch das Netznutzungsentgelt abzudeckenden Kosten und sind daher den sonstigen Umsatzerlösen zuzuordnen, da diese anderenfalls in die Kostenermittlung nicht Eingang finden und als Zusatzerlöse beim Netzbetreiber verbleiben würden.

Bilanzielle Abgrenzung

Da es sich bei den Kosten aus der bilanziellen Abgrenzung nur um Verschiebungen auf Basis von Jahresabrechnungen handelt, sind hiervon die Teile des Netznutzungsentgeltes und des Netzverlustentgeltes auszunehmen und nicht zu berücksichtigen. Lediglich der Anteil der Messentgelte wird im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt.

Die sonstigen Umsatzerlöse erhöhen sich somit um die Blindstromerlöse iHv TEUR ***** und reduzieren sich um den kalkulatorischen Anteil für Messentgelt und Blindstrom iHv TEUR *****.

Weiters wurde der Aufwand in Zusammenhang mit der Abgrenzung des Regulierungskontos in Höhe von TEUR ***** aus der Kostenbasis entfernt. Hierbei handelt es sich um eine erfolgsneutrale Buchung, welche keine Auswirkung auf die Kosten des Netzbetreibers hat.

Im Zuge der Detailkostenprüfung wurden aber auch Erlöse festgestellt, deren Wert im geprüften Jahr 2016 signifikant unter dem Durchschnitt lagen, weshalb aus Sicht der Behörde eine Durchschnittsbildung notwendig war. Dazu gehören sowohl die Erlöse aus Altmaterialverkäufen als auch die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen *****:

Im Unterschied zu den Altmaterialverkäufen zeigte sich bei den Erlösen gegenüber ***** im Geschäftsjahr 2017 wieder ein Anstieg der Erlöse, weshalb hier ausnahmsweise auch der (höhere) Wert des Jahres 2017 in die Durchschnittsbildung miteinbezogen wurde.

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Das Unternehmen übermittelt im Zuge seiner Stellungnahme eine Übersicht über die Entwicklung der Kosten, welche in Korrelation zu den verrechneten Erträgen (Erlöse aus Lieferungen und Leistungen *****) stehen:

Diese zeige, dass die erwirtschafteten Erträge sehr wohl in Zusammenhang mit den dazugehörigen Aufwendungen zu sehen seien. Aus diesem Grunde ersucht das Unternehmen, die einseitige Anpassung rückgängig zu machen und für eine allfällige Anpassung sowohl die Erträge als auch die zugehörigen Kosten zu berücksichtigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Behörde erst im Zuge der Stellungnahme mitgeteilt wurde, dass Kostenblöcke bestehen, welche den Erlösen gegenüber ***** gegenüber zu stellen sind. Nach eingehender Prüfung der Unterlagen wird dem Ansuchen des Unternehmens jedoch stattgegeben und die Anpassung von TEUR ***** zur Gänze zurückgenommen.

Weiters weist das Unternehmen unter Verweis auf das Kapitel 13. „Weiterentwicklung des Netzbetriebs“ der vorläufigen Regulierungssystematik darauf hin, dass Förderungen für Forschungsprojekte bei Netzbetreibern nicht mehr kostenmindernd in Abzug gebracht werden. Im Geschäftsjahr 2016 erhielt die ***** GmbH Forschungsförderungen in Höhe von TEUR ***** , welche in den sonstigen Umsatzerlösen enthalten sind:

Die Behörde erhöht folglich die sonstigen Umsatzerlöse um die Forschungsbeiträge in Höhe von insgesamt TEUR *****.

Insgesamt ergeben sich damit Anpassungen im Ausmaß von TEUR ***** und somit von der Regulierungsbehörde anerkannte sonstige Umsatzerlöse für die beeinflussbare Kostenbasis in Höhe von TEUR *****:

2.2.7. Sonstige betriebliche Erträge

Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2016 in Summe sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR ***** gemeldet.

Die Behörde hat im vorläufigen Ermittlungsergebnis unter dieser Position in Summe Anpassungen in Höhe von TEUR ***** durchgeführt.

Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen:

Einhergehend mit der Normalisierung der Buchwerte abgegangener Anlagen (Punkt 2.2.3. II) müssen auch die Erträge aus den Verkäufen anteilig im Kostenprüfungsverfahren anerkannt werden. Nach dieser durchgeführten Normalisierung zeigte sich jedoch, dass der Wert des geprüften Geschäftsjahres 2016 signifikant höher ausfiel, weshalb hier konsequenterweise eine nachfolgende Durchschnittsbetrachtung durchgeführt wurde:

Die Anpassung im vorläufigen Ermittlungsergebnis belief sich damit auf TEUR *****.

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Der Netzbetreiber bringt im Zuge seiner Stellungnahme vor, dass die Behörde mit ihrer Anpassung unterstelle, dass auch in Zukunft Buchwertgewinne erzielt werden. Dies sei aus Sicht des Unternehmens nicht der Fall. Weiters wäre die Berechnung fehlerhaft, da sich hier unter Berücksichtigung der Durchschnittsbewertung eine Reduktion der sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR ***** ergeben würde.

Aus Sicht der Behörde sind die Vorbringen des Unternehmens nicht nachvollziehbar, darüber hinaus wurden keine neuen Erkenntnisse vorgebracht. Die bereits im Zuge des vorläufigen

Ermittlungsergebnisses durchgeführte Anpassung in Höhe von TEUR ***** wird darum beibehalten.

Systemumstellung *****:

Weiters ergab sich im Geschäftsjahr 2017 aufgrund einer Systemumstellung (vollständige Trennung des ***** Verrechnungssystems) und der damit verbundenen Bereinigung von Altforderungen ein zu normalisierender Einmaleffekt. Der Betrag in Höhe von TEUR ***** wurde über die Regulierungsperiode verteilt, wodurch sich eine Anpassung in Höhe von TEUR ***** ergab.

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Das Unternehmen übermittelt im Zuge der Stellungnahme eine Übersicht über die Aufwendungen, welche in Zusammenhang mit den Erträgen aus Guthaben ***** stehen. Die Behörde forderte diesbezüglich jedoch noch weitere Detailunterlagen an, welche eine konkrete Darstellung des Sondereffekts zeigen. Diese Daten wurden der Behörde am 14. September 2018 über das EEV-Postfach übermittelt.

Eine isolierte Betrachtung des Effekts der Systemumstellung zeigt der Behörde, dass es bei einer Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen zu einem Aufwandsüberhang in Höhe von insgesamt TEUR ***** kommt. Da es sich hierbei um einen Sondereffekt handelt, wird dieser über die Regulierungsperiode von fünf Jahren verteilt in der Kostenbasis anerkannt. Die ursprüngliche kostenreduzierende Anpassung in Höhe von TEUR ***** wird folglich durch eine kostenerhöhende Anpassung in Höhe von TEUR ***** ersetzt.

Daraus ergeben sich in Summe die folgenden Anpassungen in Höhe von TEUR ***** und somit von der Regulierungsbehörde anerkannte sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR *****:

2.2.8. Bestandsveränderungen

Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2016 in Summe Bestandsveränderungen in Höhe von TEUR ***** gemeldet.

Aus der Ermittlung angemessener Netzkosten werden die Bestandsveränderungen ausgeschieden, da der sich jährlich ergebende Effekt über die Regulierungsperiode grundsätzlich ausgleicht und die Position daher aus Sicht der Behörde keinen Effekt auf die zu berücksichtigende Kostenbasis eines Netzbetreibers haben sollte.

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Aus Sicht des Unternehmens sei die Vorgehensweise der Behörde nicht sachgerecht, da der negative Ertragssaldo der Bestandsveränderung darauf zurückzuführen sei, dass die damit verbundenen Dienstleistungen auf dem jeweiligen Ertragskonto erlöswirksam verbucht worden sei. Das Unternehmen ersucht um Anerkennung der Erträge in Höhe von TEUR *****.

Die Behörde weist den Antrag des Unternehmens ab und verweist auf die Ausführungen im vorläufigen Ermittlungsergebnis und die allgemeine Vorgehensweise hinsichtlich der Behandlung von Bestandsveränderungen.

Die ursprüngliche Anpassung in Höhe von TEUR ***** bleibt unverändert bestehen:

2.2.9. Ergebnis der Kostenermittlung auf Basis des Geschäftsjahres 2016

Die zuvor beschriebenen Anpassungen, die Bereinigung der nicht beeinflussbaren Kosten (welche in Abschnitt 2.3.6. beschrieben sind) und die Würdigung der Stellungnahmen führen zu folgender Netzkostenermittlung auf Basis der übermittelten Unterlagen zum Geschäftsjahr 2016:

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Das Unternehmen weist die Behörde im Zuge seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Netzverlustkosten in Höhe von TEUR ***** versehentlich doppelt in Abzug gebracht worden seien. Diese seien bereits in den vorgelagerten Netzkosten enthalten, wodurch eine zusätzliche Bereinigung zu einem Doppelabzug führen würde.

Die Behörde prüft das Ansuchen des Unternehmens und korrigiert daraufhin die „Bereinigung vorgelagerte Netzkosten“ um die Kosten für Netzverluste.

2.3. Kostenbeeinflussende Faktoren der allgemeinen Regulierungsformel

Die zuvor ermittelte Kostenbasis wird in weiterer Folge unter Anwendung der Regulierungsparameter gemäß Beilage ./2 angepasst. Die Anpassungen sind wegen sich ändernder Versorgungsaufgaben und gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf Mengenveränderungen erforderlich.

2.3.1. Ermittlung Kapitalkostenabgleich und Betriebskostenfaktor

Da im Zuge der vierten Regulierungsperiode der Stromverteilternetzbetreiber das System der effizienzabhängigen Rendite zur Anwendung gelangt, wird im Rahmen des Kapitalkostenabgleichs lediglich die Berechnung der Zinsunterschiede für Investitionen ab 2017 und der Effekt des Mark-up ab 2019 behandelt.

Der Betriebskostenfaktor umfasst eine Abschätzung der Kostenentwicklungen im Bereich der Betriebskosten auf Basis der Entwicklung der Versorgungsaufgabe (Zählpunkte) und Systemlängen (km) im Vergleich zum Ausgangsjahr (2016).

Zusätzlich wird der Betriebskostenfaktor um den Betriebskostenfaktor Smart Meter ergänzt. Pro installiertem Smart Meter Zähler wird eine Pauschale zur Abdeckung der operativen Mehraufwendungen abgegolten, die bis zum Ende der Regulierungsperiode null wird. Zusätzlich gibt es eine progressive Komponente für operative Kosten, die auch nach vollständiger Ausrollung der intelligenten Messgeräte zumindest während der vierten Regulierungsperiode Bestand hat. Für Details wird auf die Beilage ./2 verwiesen.

Auf Basis der geprüften Unternehmenswerte wurden anhand der in Beilage ./2 beschriebenen Berechnungssystematik sowohl der Kapitalkostenabgleich als auch der Betriebskostenfaktor für das Jahr 2019 ermittelt. Zur Berechnung dieser beiden Erweiterungsfaktoren im Detail siehe Beilage ./1.

2.3.2. Operative Mehrkosten für die Ausrollung von intelligenten Messgeräten

Es liegen keine operativen Mehrkosten für die Ausrollung von intelligenten Messgeräten vor.

2.3.3. Behandlung des systemimmanenten Zeitverzuges

Da sowohl der Kapitalkostenabgleich (ehemals Investitionsfaktor) als auch der Betriebskostenfaktor (siehe dazu das Kapitel 11 der Regulierungssystematik betreffend Erweiterungsfaktoren) durch das Abstellen auf letztverfügbare Werte einem Zeitverzug von zumindest zwei Jahren unterliegen, ist es sachgerecht, diese systematische Unterdeckung im Falle kontinuierlicher Ausbauinvestitionen bzw. diese systematische Überdeckung im Falle kontinuierlichen Rückbaus den Unternehmen bzw. den Netzkunden in den Folgeperioden gutzuschreiben. Gleiches gilt für unbeeinflussbare Kostenpositionen und die Mehrkosten aus der Einführung von intelligenten Messgeräten.

Die Aufrollung dieser Faktoren wird systemgleich zum Regulierungskonto jeweils im Folgeverfahren durchgeführt. Im gegenständlichen Verfahren wird die Unter- bzw. Überdeckung aus der Tarifierung des Geschäftsjahres 2017 (auf Basis der Daten des Jahres 2015) im Vergleich zu den tatsächlichen Werten des Geschäftsjahres 2017 herangezogen. Nähere Ausführungen dazu enthält Kapitel 11 der Regulierungssystematik.

Nach dieser Korrekturrechnung ist die Abweichung weitgehend eliminiert, und allfällige Unterdeckungen bzw. Überdeckungen in Zusammenhang mit dem Zeitverzug werden damit kompensiert. Für die Berechnung des systemimmanenten Zeitverzuges im Detail siehe Beilage ./1.

2.3.4. Regulierungskonto

Im Wege des Regulierungskontos gemäß § 50 EIWOG 2010 werden Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erzielten und den der Systemnutzungsentgelte-Verordnung zu Grunde liegenden Erlösen auf Basis letztverfügbarer Abgabemengen des Unternehmens aufgerollt. Überdies können damit kostenrelevante Auswirkungen von Rechtsmittelentscheidungen in der Kostenbasis abgebildet werden.

Aktuell werden im Rahmen des Regulierungskontos die Tarifierungsmengen des Geschäftsjahres 2017 (grundsätzlich auf Basis der Mengen des Jahres 2015) mit den tatsächlichen Mengen des Jahres 2017 abgeglichen. Für eine detaillierte Darstellung der Anwendung des Regulierungskontos wird auf Kapitel 12 der Regulierungssystematik (Beilage ./2) verwiesen. Die Ermittlung der Auswirkungen für das Regulierungskonto 2019 ist der Beilage ./1 zu entnehmen.

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Wie bereits unter Punkt 2.2.4. erläutert, muss aufgrund der Nichtanerkennung der Aufwendungen in Zusammenhang mit dem **** auch folgerichtig die Auflösung des dazugehörigen Baukostenzuschusses bei der Berechnung des Regulierungskontos in Abzug gebracht werden.

Das Unternehmen übermittelte der Behörde im Rahmen der Stellungnahme die dafür notwendigen Detailinformationen. Für die Berechnung des Regulierungskontos 2017 wird nun der Wert ohne der **** in Höhe von TEUR **** herangezogen.

2.3.5. Carry-Over aus Vorperioden

Beim Übergang zwischen erster und zweiter Regulierungsperiode wurde ein Carry-Over ermittelt, der die Effizienzgewinne der ersten Regulierungsperiode zu je 50 % zwischen Netzkunden und den Unternehmen aufteilt. Bereits im Jahr 2010 wurden 25 % der Effizienzeinsparungen entgeltwirksam berücksichtigt – die restlichen 25 % werden nach Ablauf der zweiten Regulierungsperiode über eine Dauer von acht Jahren verteilt. Diese Systematik wird auch im laufenden Verfahren fortgeführt. Mit der letzten Berücksichtigung im Verfahren V KOS *****/20 werden diese Effizienzeinsparungen zur Gänze berücksichtigt sein. Die Berechnung des Carry-Overs aus Vorperioden kann der Beilage ./1 entnommen werden.

2.3.6. Berücksichtigung nicht beeinflussbarer Kostenkomponenten des Geschäftsjahres 2017

Zielvorgaben gemäß § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate gemäß § 59 Abs. 5 EIWOG 2010 wirken ausschließlich auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Nicht beeinflussbare Kosten werden daher aus der dem Regulierungspfad (siehe dazu Kapitel 2.1) unterliegenden Kostenbasis ausgeschieden und erst im Rahmen der Kostenüberleitung angesetzt. Nähere Ausführungen zur Behandlung nicht beeinflussbarer Kosten enthält Kapitel 4 der Regulierungssystematik.

Als nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 59 Abs. 6 EIWOG 2010 sind für das Unternehmen neben den vorgelagerten Netzkosten, die Gebrauchsabgabe, die Kosten zur Deckung von Netzverlusten sowie Kosten in Zusammenhang mit gesetzlichen Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen anzusehen.

Die Ermittlung der angemessenen Kosten für Netzverluste stellt sich wie folgt dar. Das Unternehmen nimmt an der gemeinsamen Beschaffung der Netzverlustmengen teil, weshalb der Verrechnungssatz mit einem Wert iHv 47,29 EUR/MWh herangezogen wird. Das Ergebnis der entsprechenden Kostenermittlung (siehe hierzu auch Beilage ./1) sieht wie folgt aus:

Da gemäß § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 die Kosten nach Netzebenen getrennt zu ermitteln sind, werden die Netzverlustmengen getrennt nach Netzebenen erhoben und für die Kostenermittlung herangezogen.

Für die Darstellung der Berechnung der weiteren nicht beeinflussbaren Kosten wird auf Beilage .1 hingewiesen.

Stellungnahme Unternehmen und Würdigung

Das Unternehmen ersucht im Zuge seiner Stellungnahme, für die Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten den Wert der Bruttomenge gesamt im Netzbereich in Höhe von ***** MWh zu berücksichtigen.

Die Behörde lehnt das Ansuchen des Netzbetreibers ab, da bei der Aufrollung der nicht beeinflussbaren Kosten lediglich die Bruttomenge des Netzbetreibers anzusetzen ist (siehe dazu Beilage .2).

2.3.7. Kosten und Entgelte - Berücksichtigung BKZ, Messerlöse, sonstige Entgelte

Gemäß § 51 Abs. 1 EIWOG 2010 müssen die Netzbenutzer, wie bereits ausgeführt, für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern und Regelzonenführern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, Systemnutzungsentgelt entrichten. Das Systemnutzungsentgelt setzt sich gemäß § 51 Abs. 2 EIWOG 2010 aus den folgenden Bestandteilen zusammen, welche in Summe sämtliche Kosten der Netzbetreiber abzudecken haben:

1. Netznutzungsentgelt;
2. Netzverlustentgelt;
3. Netzzutrittsentgelt;
4. Netzbereitstellungsentgelt;
5. Systemdienstleitungsentgelt;
6. Entgelt für Messleistungen;
7. Entgelt für sonstige Leistungen sowie
8. gegebenenfalls dem Entgelt für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 EIWOG 2010.

In der Vergangenheit hat es sich bei der Entgeltfestsetzung bewährt, sequenziell vorzugehen. Aus der Gesamtkostenbasis werden in einem ersten Schritt die Netzverlustkosten ausgeschieden und darauf aufbauend ein angemessenes Netzverlustentgelt bestimmt.

Da das Netzzutritts- und das Netzbereitstellungsentgelt (Baukostenzuschüsse - BKZ) über einen längeren Zeitraum wirken (für das Netzbereitstellungsentgelt ist diese Vorgangsweise explizit in § 55 Abs. 6 EIWOG 2010 geregelt und ein Verteilungszeitraum von 20 Jahren festgesetzt), ist es grundsätzlich nur sehr schwer möglich, die angemessenen Entgelte auf Basis der aktuell ermittelten Kosten zu bestimmen. Für die Berücksichtigung der Entgelte im Rahmen der jährlichen Kostenermittlung wird daher die Auflösung der vereinnahmten Entgelte aus der Vergangenheit herangezogen. Anpassungen des Netzbereitstellungsentgelts müssen zukünftige Entwicklungen antizipieren, weil dieses aufgrund der langen Auflösungsdauer stark zukunftsorientiert zu ermitteln ist.

Kosten und zu erwartende Erlöse aus Systemdienstleistungen, Messentgelten und sonstigen Entgelten gemäß § 11 SNE-V 2018 werden in weiterer Folge einander gegenübergestellt und die entsprechenden Kosten aus dem verbleibenden Kostenblock ausgeschieden.

Da die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 8 EIWOG 2010 für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 EIWOG 2010 nicht mit Verordnung bestimmt werden, können deren Auswirkungen nur kostenmindernd für andere Entgelte berücksichtigt werden, weil andernfalls die Netzkosten überkompensiert werden würden.

Durch diese Vorgangsweise ist sichergestellt, dass sämtliche Kosten durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 EIWOG 2010 abgedeckt werden und gleichzeitig keine Überkompensation erfolgt. Nachfolgende Grafik stellt diesen Zusammenhang dar:

Kosten		Zuordnung	Entgelte		
OPEX	Materialaufwendungen				
	Personalaufwendungen				
	So. betr. Aufwand				
CAPEX	Abschreibungen				
	Finanzierungskosten (RAB*WACC)				
Gesamtkosten					
- Netzverlustkosten (NVE)				→	2. Netzverlustentgelt
- Gesamtkosten exkl. Netzverluste					
- Auflösung Baukostenzuschüsse (BKZ)				↔	3. Netzzutrittsentgelt; 4. Netzbereitstellungsentgelt
- Erlöse Systemdienstleistungen				↔	5. Systemdienstleist. Entgelt
- Erlöse Messentgelt		↔	6. Messentgelte		
- Erlöse sonstige Entgelte		↔	7. Entg. Sonst. Leistungen		
- Erlöse Entgelte int. Transakt. u. Vertr.		↔	8. ggf. Entg. Intern. Transaktionen		
Summe verbleibende Kosten NNE		→	1. Netznutzungsentgelt (NNE)		

Zuordnung Kosten – Entgelte

2.3.8. Zusammenfassung Überleitung 2019 Kostenbasis Netznutzungsentgelte

Die Veränderung der einzelnen Positionen der Netzkostenbasis im Vergleich zum Vorjahr wird in Beilage ./1 dargestellt.

Die verbleibenden Kosten bilden somit die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte. Die Zuordnung der Kosten einschließlich der Auswirkung von Auflösungen von Baukostenzuschüssen und Messerlösen auf die einzelnen Netzebenen gemäß § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 stützt sich auf die Angaben des Unternehmens, welche einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden.

Weiters fielen im Geschäftsjahr 2017 außerordentliche Kosten in Zusammenhang mit dem Netzwiederaufbau (Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit) in Höhe von insgesamt TEUR ***** an. Diese werden einmalig im Zuge der Kostenüberleitung anerkannt.

Die Behörde verweist weiters auf das aktuell laufende Missbrauchsverfahren V MIS *****/18 ***** und hält diesbezüglich fest, dass daraus eventuell resultierende Nachverrechnungen oder Aufrollungen im Zuge der nächsten Kostenprüfungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigt werden.

3. Mengengerüst

Für die Entgeltermittlung durch die Regulierungskommission ist den festgestellten Kosten ein Mengengerüst gegenüberzustellen.

Wie auch bisher wird das Prinzip der „Letztverfügbarkeit von Istwerten“ verfolgt: Herangezogen wird also jene Mengengrundbasis, die vom Unternehmen bekannt gegeben sowie vom Abschlussprüfer und den Organen bestätigt wurde; zusätzlich erfolgt eine Überprüfung (Plausibilisierung) durch die Behörde. Die Darlegung dieser Mengengrundbasis erfolgt im Zuge der regelmäßigen Abfrage des Erhebungsbogens Strom für Netzbetreiber.

Die ermittelten Mengendaten basieren auf den vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten des Geschäftsjahres 2017, die einer Plausibilisierung unterzogen worden sind. Das Mengengerüst besteht aus den folgenden Komponenten:

- Mengengrundbasis für den Bezug aus dem vorgelagerten Netz sowie zusätzliche vorgelagerte Netzkosten.
- Die sonstigen vorgelagerten Netzkosten des Netzbetreibers bestehen zur Gänze aus der 110-kV-Pauschale gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 SNE-V 2018 in Höhe von TEUR *****:

- Abgabe an Endkunden und Weiterverteiler pro Netzebene

- Mengendaten zum Bezug von Pumpstrom und für Erbringer von Regelenergie

Die dargestellten Mengen sind im Rahmen der Ermittlung der Entgelte und der daraus resultierenden Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,0 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 30. Oktober 2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilagen:

Beilage ./1 - Kostenüberleitung

Beilage ./2 - Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode Stromnetzbetreiber
1. Jänner 2019 – 31. Dezember 2023

Beilage ./3 – Annuitätenberechnung auf Basis des GJ 2016

Beilage ./4 – Datenblatt Benchmarking-Grundlage

Beilage ./5 – Ermittlung des generellen Faktorproduktivitätsfortschritts für
Stromverteilernetzbetreiber in Österreich im Zuge der vierten Regulierungsperiode

Beilage ./6 – Benchmarkingrelevante Verteildauer der Nachdotierungsaufwendungen

Beilage ./7 – *****

Ergeht als Bescheid an:

***** GmbH
z.H. *****

per elektronischer Zustellung

Wirtschaftskammer Österreich
z.H. *****
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

per elektronischer Zustellung

Bundesarbeitskammer
z.H. *****
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

per elektronischer Zustellung

Ergeht zur Information an:

Landwirtschaftskammer Österreich
z.H. *****
Schauflegasse 6
1014 Wien

per elektronischer Zustellung

Österreichischer Gewerkschaftsbund
z.H. *****
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien

per elektronischer Zustellung